

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badener Tagblatt. 1896-1948 1947

38 (14.5.1947)

Badische Landesbibliothek

Statt L

BADENER TAGBLATT



Erscheint mittwochs und samstags — Bezugspreis: Monatlich 1.20 RM durch die Post 1.44 RM durch Streifband 2 RM
Geschäftsstelle Buhl/Bd.: Hauptstraße 80, Telefon 752

Anschrift: Baden-Baden, Stefanienstraße 3 — Fernruf Verlag 15 56 Schriftleitung 21 20. Postscheck Karlsruhe 14 137
Geschäftsstelle in Achern/Bd.: Hauptstraße 112

NR. 38 / 3. JAHRGANG

St

BADEN-BADEN, MITTWOCH, DEN 14. MAI 1947

PREIS 15 PFENNIG

Winston Churchill in Paris

PARIS — Winston Churchill hat in Paris einen kurzen Aufenthalt genommen. Ministerpräsident Ramadier verlieh im Verlauf von Gedenkfeierlichkeiten dem ehemaligen Premier Großbritanniens die französische Militärmedaille. Der französische Außenminister Bidault und seine Gattin haben zu Ehren Winston Churchills ein Essen gegeben, dem ein gleiches der Präsidenten der französischen Republik und seiner Gemahlin folgte. Die Pariser Bevölkerung jubelte Winston Churchill zu, der mit seinem bekannten Gruß, zwei Finger der erhobenen rechten Hand zu einem „V“ (Victoria-Sieg) gespreizt, dankte.

12 deutsche Generale angeklagt

NÜRNBERG — Der Hauptankläger der Vereinigten Staaten bei den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen, General Telford Taylor, überreichte die Anklageschrift gegen 12 ehemalige Generale der Wehrmacht, darunter die Feldmarschälle Wilhelm List und Maximilian von Weichs, sowie Generaloberst Lothar Rendulic. Die Generale werden beschuldigt, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Damit sind in Nürnberg erstmalig Offiziere wegen Verbrechen angeklagt, die sie als Heerführer im Kriege gegen die Bevölkerung der von Deutschland besetzten Länder im Südosten Europas verübten.

Amerikaner modernisieren Flugplätze

ANKARA — Die türkische Zeitung „Akoham“ meldet, daß amerikanische Experten im Juni mit der Anlage eines neuen Flugplatzes bei Ankara beginnen werden. Außerdem werden sie die Flugplätze bei Yechlikuyu, Izmir und Adana modernisieren. Für diese Arbeiten werden 38 Millionen türkischer Pfund benötigt werden.

Münchener Ehrentempel abgetragen

MÜNCHEN — Die beiden früheren Ehrentempel am Königlichen Platz sind jetzt nach ihrer Sprengung bis auf die Sockel abgetragen. Dem Platz soll durch die Anpflanzung von Baumreihen wieder sein früheres Aussehen gegeben werden.

Rückführung Minderjähriger

STUTT GART — Die Jugendfürsorgeämter der amerikanischen Zone haben festgestellt, daß durch die Zonenengrenzen und die Zuzugsbestimmungen mancher Orte die aus fürsorglichen Gründen notwendige Rückführung der in der amerikanischen Zone festgehaltenen Minderjährigen in ihre Heimat verhindert wird. Die amerikanische Militärregierung verweist auf eine Viermächtevereinbarung, die den interzonalen Austausch aller Flüchtlinge, einschließlich Minderjähriger, bestimmt. Aus ihr geht hervor, daß die Behörden der Heimatzone zur Aufnahme solcher Personen verpflichtet sind, deren Identität und Wohnort ausreichend nachgewiesen werden kann.

400 Luftschutzbunker vor der Sprengung

BREMEN — 400 Bunker und sämtliche anderen Luftschutzbauten in Bremen aus der Kriegszeit, die mit einem Kostenaufwand von 100 Millionen Mark errichtet wurden, sollen auf Grund einer Entscheidung der amerikanischen Militärregierung gesprengt werden.

Jugendamnestie in der Sowjetzone

BERLIN — Das Befreiungsgesetz für Jugendliche, das von den Landtagen in der Sowjetzone verabschiedet worden war, ist von der sowjetischen Militärverwaltung bestätigt worden. Das Gesetz bestimmt, daß alle nach dem ersten Januar 1919 geborenen Jugendlichen, die zwar Mitglieder nationalsozialistischer Organisationen waren, jedoch unbelastet sind, die volle Gleichberechtigung zurück erhalten.

Goldstücke im Brotlaib

STUTT GART — In der Nähe von Mannheim wurde der österreichische Staatsangehörige Heinrich Huber beim illegalen Übertritt in die französische Zone festgenommen. Bei ihm wurden 123 Goldmünzen gefunden, die in einem Brotlaib versteckt waren, ferner Goldbarren, Juwelen und Devisen im Werte von etwa 20 000 Dollar. Huber behauptete, daß es sich bei diesen Werten um regulären Vorkriegsbesitz handele.

Unsere Kriegsgefangenen in Rußland

BADEN-BADEN — Die Zahl der deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion hat die sowjetische Nachrichtenagentur TASS Mitte März, wie wir seinerzeit ausführlich berichtet haben, mit 890 532 angegeben. Das ist die Zahl der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland, die auf der Außenminister-Konferenz in Moskau von russischer Seite genannt worden war. Die in unserer Ausgabe vom 3. Mai infolge eines Übermittlungsfehlers gebrachte Zahl von nur 290 000 Kriegsgefangenen entspricht also nicht den Tatsachen.

Wähle! Wähle: Ja oder Nein

Führer mußt Du selbst Dir sein! Denken für Dich kannst nur Du! Niemals and're drückt Dein Schuh!

Verschärfte Ernährungskrise in der britischen Zone

Stadtoberhäupter wollen die Verantwortung nicht länger tragen

BERLIN — „Meine größte Sorge ist die deutsche Ernährungslage“, erklärte Lord Pakenham, der Leiter der Deutschlandabteilung im britischen Außenministerium, während einer Pressekonferenz in Berlin. „Ich habe in der britischen Zone deutsche Familien gesehen, die unter fürchterlichen Umständen leben. Die deutsche Industrie muß wieder aufgebaut werden. Die größte Schwierigkeit, die überwunden werden muß, ist die der Kohlenproduktion. Bei näherer Betrachtung aber habe ich mich davon überzeugt, daß es sich dabei letzten Endes um ein Ernährungsproblem handelt.“ Lord Pakenham hatte im Düsseldorfer Stahlhof eine Besprechung mit dem Ernährungsminister

von Nordrhein-Westfalen, Heinrich Lübke, über die Ernährungslage. Alle nur möglichen Hilfsmaßnahmen zur Behebung der gegenwärtigen Hungersnot werden in einem Telegramm gefordert, das der Hauptauschluß des deutschen Städtetages von Nordrhein-Westfalen von seiner Sitzung in Hohensyburg an Lord Pakenham sandte. Die Hungersnot in Nordrhein-Westfalen, so heißt es in dem Telegramm, habe alle bisherigen Befürchtungen bei weitem übertroffen. Schnelle Hilfe für die Städte an Rhein und Ruhr sei unbedingt erforderlich, andernfalls seien die Stadtoberhäupter außerstande, die Verantwortung noch länger zu tragen.

Franco: „Ich halte immer meine Versprechen“

Widerstandsbewegung von baskischen Autonomisten organisiert

MADRID — „Ich halte immer mein Versprechen“, erklärte Franco in Valencia in einer Rede. Er unterstrich dann seinen Entschluß, an der Macht zu bleiben und fügte hinzu: „Wenn ich nicht die absolute Gewißheit hätte, Euch an ein glückliches Ziel zu führen, würde ich ganz offen das Feld räumen und mich zurückziehen.“ Wie in Kreisen der baskischen Flüchtlinge in Paris verlautet, hat der Präsident der autonomen baskischen Regierung, Jose Antonio Aesirre, von

Paris aus die latein-amerikanischen Regierungen gebeten, daß die Regierungen, die mit Franco diplomatische Beziehungen unterhalten, zu Gunsten der in spanischen Gefängnissen untergebrachten Basken intervenieren. Dieselbe Intervention hat die Delegation der baskischen Regierung in Mexiko mit einem Appell an Bevin, Bidault, Marshall und Molotov sowie an den Präsidenten des Weltgewerkschaftsbundes, Louis Saillant erbeten. Außerdem legte die Delegation eine Spendenliste auf.

Ehrung der Gestapo-Opfer von Rammersweier

Feierliche Beisetzung der ermordeten Elsässer

OFFENBURG — Nachdem die Identifizierung der durch die Gestapo am 6. Dezember 1944 auf dem früheren Exerzierplatz von Rammersweier ermordeten Elsässer möglich geworden war, wurden die sterblichen Überreste der 11 Toten eingesargt und zur feierlichen Aufbahrung in eine Halle der Stadt Offenburg übergeführt. Auf Halbmast gesetzt flatterte die Trikolore im Winde. Die Särge deckten Fahnenstücke in den Farben Frankreichs. Vom 5. bis 8. Mai standen Tag und Nacht Ehrenwachen vor den Aufgebahren.

Am 8. Mai erfolgte die Bestattung der Gestapo-Opfer. Die Hinterbliebenen der Ermordeten kamen aus ihrer Heimat nach Offenburg. Eine Delegation der Militärregierung wohnte der Trauerfeier bei. Beim Herausragen der Särge aus der Aufbahrungshalle präsentierte eine französische Ehrenkompanie. Der Trauerzug bewegte sich zur Dreifaltigkeitskirche. Ehrfurchtsvoll bildete die Bevölkerung Spalier. Vor dem Hauptportal war ein Altar errichtet, vor dem die Särge aufgebahrt wurden. Das Requiem galt den Toten. Cpte. Datz hielt die Trauerrede im Namen des Gouverneurs von Baden. Sein Beileid galt den schwergeprüften Hinterbliebenen und seine zukunftsweisenden Worte der Festigung und Sicherung des Friedens, damit sich gleiche Greuel nicht mehr wiederholen.

Enthüllungen über Rudolf Heß

Messerschmitt über Einzelheiten des Heß-Fluges nach England

NÜRNBERG — Willy Messerschmitt, der bekannte deutsche Flugzeugkonstrukteur, gab in Nürnberg in einer Erklärung nähere Einzelheiten über die Vorbereitungen Rudolf Heß' für seinen Englandflug im Jahre 1941 bekannt. Darnach habe Heß ihm im Spätherbst 1940 in Augsburg den Wunsch vorgetragen, neue Jagdflugzeuge zu erproben. Der „Stellvertreter des Führers“, den Messerschmitt als „ausgezeichneten Piloten“ bezeichnete, habe etwa 20 Flüge vom Augsburger Flugplatz aus unternommen. „Nach einem Flug sagte einmal“, wie Messerschmitt weiter erklärte, „Heß zu mir: Dieser Jäger ist ausgezeichnet, aber nur für kurze Flüge geeignet. Ich will wetten, daß er seine ganze Wendigkeit nicht verlieren wird, wenn Sie zusätzliche Brennstofftanks in die Flügel einbauen. Kurz danach wandte Heß dieselbe Taktik hinsichtlich einer Bordfunkausrüstung mit großer Reichweite an.“ Messerschmitt ließ eine solche anbringen. Unter dem Vorwand des wissenschaftlichen Interesses brachte so Heß Messerschmitt langsam dazu, eine Maschine zu bauen, die für seinen geplanten Flug geeignet war.

1941 dem englischen Herzog von Hamilton für die Anerkennung der bedingungslosen deutschen Kontrolle im besetzten Europa die Garantie der überseeischen Besitzungen Großbritanniens durch Deutschland an. Die Einzelheiten der vor 6 Jahren zwischen Heß und Hamilton stattgefundenen Unterredung wurden jetzt im letzten Band der Veröffentlichungen über die nationalsozialistischen Angriffspläne vom amerikanischen Kriegsministerium bekanntgegeben.

„Am 10. Mai 1941 meldete sich Heß in Offiziersuniform ohne Dienstgradabzeichen auf der Flugleitung unter dem Mädchennamen seiner Frau ab und startete von Augsburg aus nach Stavanger in Norwegen“, berichtete Messerschmitt weiter. „Dort schloß er sich einer Bomberformation an, die nach England flog.“ Die ersten Nachrichten vom Heß-Flug seien ihm am selben Abend zu Ohren gekommen. Bald darauf habe Göring ihn zu einer Besprechung nach München befohlen. Göring, den er in dessen Sonderzug im Münchener Hauptbahnhof traf, brüllte: „Also, wenn es nach Ihnen ginge, kann jeder mit einer Messerschmitt losfliegen.“ Ich antwortete: „Wenn Sie in mein Werk kommen und eine Maschine verlangen, sollte ich dann erst den Führer um Erlaubnis fragen?“ Das machte Göring wütend und er entgegnete scharf: „Das ist schließlich ein Unterschied! Ich bin Luftfahrtminister und Heß ist Hitlers Stellvertreter. Sie sollten bemerkt haben, daß dieser Mann verrückt war.“ Worauf ich erwiderte: „Wie sollte ich annehmen, daß ein Wahnsinniger eine solche hohe Stellung im Dritten Reich bekleiden kann? Sie hätten ihn zum Rücktritt bewegen sollen, Herr Reichsmarschall.“ Göring lachte laut: „Sie sind unverbesserlich, Messerschmitt. Fahren Sie zurück und bauen Sie Ihre Flugzeuge weiter. Ich helfe Ihnen aus der Patsche, wenn Himmeler versucht, Ihnen Unannehmlichkeiten in dieser Angelegenheit zu machen.“

„Deutschland hat keinen Amerika betreffenden Plan“, erklärte Heß seinerzeit. Die deutsche Gefahr sei ein Phantasiegebilde und Hitlers Interessen würden sich auf Europa beschränken. Heß behauptete, daß es in Amerika einen Sturm der Empörung auslösen würde, wenn Großbritannien mit Deutschland Frieden schloße. Die Vereinigten Staaten wollten das Erbe des britischen Empires antreten. Heß machte Großbritannien den Vorschlag, daß es die früheren deutschen Kolonien an Deutschland zurückgeben solle, dafür wolle Hitler der britischen Regierung innerhalb des Empires völlig frei Hand lassen.

WASHINGTON — Der Stellvertreter Hitlers, Rudolf Heß, bot nach seinem Englandflug im Jahre

18. Mai — eine Chance

BADEN-BADEN — Auf der machtpolitischen Landkarte ist Deutschland nur ein weißer Fleck und der Schauplatz von Interessenkämpfen ausschließlich anderer Mächte. Eingeklemmt zwischen den Sphären von Individualismus und Kollektivismus müssen wir Deutsche versuchen, unsere eigene politische Lebensart zu finden. Eines der drei Hauptziele der Weltpolitik ist, Deutschland auf eine demokratische Basis zu stellen. Auch das von der französischen Regierung der Außenministerkonferenz unterbreitete Memorandum zur verfassungsrechtlichen Neuordnung Deutschlands enthält einen Abschnitt über die demokratische Organisation unseres Staates. Wenn in diesem Memorandum statuiert ist:

1. Der Ursprung aller Gewalt liegt in der Souveränität des Volkes,
2. der Wille des Volkes wird durch frei zusammengetretene Versammlungen verkörpert,
3. die Achtung der örtlichen und gemeindlichen Rechte soll als Grundlage jeder Demokratie durch die verfassungsmäßigen Einrichtungen gewährleistet sein,
4. die Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und die Staatsbürger,

so wird dem vernünftigerweise nicht zu widersprechen sein. Wenn wir also nach dem Urteil des Auslandes „umerzogen“ werden müssen, so werden wir gut daran tun, diese demokratische Umerziehung in eigener Regie vorzunehmen. Aber auch aus innerpolitischen Gründen gibt es keine andere Möglichkeit, nur daß es das deutsche Unglück will, daß die Demokratie immer erst in den schwersten Stunden unserer Geschichte auf den Plan gerufen wurde. Nur böswillige können leugnen, daß die Demokratie nach 1918 allen inneren und äußeren Widerständen und einem verlorenen Kriege zum Trotz innen- und wirtschaftspolitisch aus dem Chaos heraus und außenpolitisch von Versailles über Locarno und Genf in friedlichem Einvernehmen mit den Siegermächten von damals zur Liquidierung der Reparationsfrage und zur vorläufigen Räumung des Rheinlands geführt hat. Sollten die Demokraten von heute als schwächer und leichter befunden werden, als das Geschlecht von Weimar? Wir haben es sicherlich ungemein viel schwieriger. Aber die, die heute die Demokratie schmähen, vergessen, daß sie nur Testamentsvollstreckerin einer bis zur Trostlosigkeit traurigen Hinterlassenschaft ist. Wir sind ein besiegt, weit hin zerstörtes, in Zonen geteiltes und besetztes Land. Uns mangelt jegliche Souveränität. Dieser vielgelästerten Demokratie ist zudem aufgegeben, die Lösung zu finden, wie aus Niederbruch, Not und Hunger Wiederaufstieg, erträgliche Lebensumstände und Sättigung des Magens werden sollen. Es ist nicht viel, was wir auf politischem Gebiet als Positivum buchen können, aber immerhin ist es die Chance des nochmaligen Anfangs eines neuen Lebens.

Warum stellen die Absentisten nicht die Frage: „Was verdanken wir der Demokratie?“ Hierauf kann man immerhin doch mit dem Hinweis auf recht beachtliche Leistungen antworten. Inmitten von materiellen und seelischen Trümmern ist ein entmachtetes Volk wieder in seine Rechte eingesetzt und sind die Formen neuen staatlichen Lebens entwickelt worden. Im souveränitätslosen Interim wurden die Grundlagen eines freiheitlich geordneten Rechtsstaates geschaffen und Aufnahmestellungen für die Zeit bereitet, da uns die Eigenhoheit zurückgegeben sein wird. In diesem Monat — zwei Jahre nach dem Absturz ins Nichts! — ist das badische Volk aufgerufen, den aus den Kreiswahlen im letzten Herbst hervorgegangenen parlamentarischen Notbehelf auf dem Wege der Landtagswahl durch ein Definitivum zu ersetzen. Mit der Verfassung, der am 18. Mai die Wähler ihre Zustimmung geben oder versagen werden, werden wir auch wieder den festen Boden unter die Füße bekommen, um in einem modernen demokratischen Staatswesen politisch arbeiten zu können.

Offensive gegen griechische Partisanen

Die militärische Situation im Bürgerkrieg

ATHEN — Die griechische Armee hat im Gebiete des Assia-Gebirges nordwestlich von Larissa in West-Thessalien umfassende Säuberungs-Operationen gegen die Partisanen eingeleitet. Das Hauptziel dieser Unternehmungen ist es, die thessalische Ebene von dem ständigen Druck der Partisanen zu befreien. Träger des Kampfes ist eine Division, die zum größten Teil aus aktiven Truppen besteht, und deren Ausgangsbasis die Linie Tricala (Mittel-Thessalien) — Calambacca bildet. Der linke Flügel der Division findet im Massiv des Pindos-Gebirges seine Flankendeckung. Weitere Einheiten operieren vom Nordhang des Assia-Gebirges aus. Ihre Operationen zielen auf ein Überschreiten des Gebirges mit anschließender Vereinigung mit einer anderen Division ab. Die Zahl der in diesem Gebiet kämpfenden Partisanen wird auf 2 bis 3000 geschätzt.

Bis jetzt haben die Partisanen noch nicht all ihnen zur Verfügung stehenden Streitkräfte eingesetzt. Schätzungen rechnen mit insgesamt 15 bis 20 000 Mann, die ihnen zur Verfügung stehen dürften. Auf den Paß-Sträßen des Pindos-Gebirges patrouillieren Armeestreifen. Nichtsdestoweniger aber bewegen sich die Partisanen völlig frei zwischen den verschiedenen Bergen. Die Kontrolle des Nordteils des Landes, nördlich der Linie Cozani-Castoria bis zur Grenze hin, ist rein theoretischer Natur.

Auf Regierungsseite ist man der Auffassung, daß es schwierig sein wird, die Partisanen am Entschlüpfen zu verhindern, denn der Hauptgegner ist im Gelände zu sehen. Außerdem vermeiden es die Partisanen, sich auf eine Schlacht einzulassen. Infolgedessen ist anzunehmen, daß dieser Offensive zahlreiche weitere folgen müssen:

In Serres in Mazedonien sind am Montag drei Partisanen hingerichtet worden, die in Ausführung des Gesetzes über die Wiederherstellung der Ordnung zum Tode verurteilt worden waren. Drei weitere Personen wurden vom Militärgericht in Tricala (Thessalien) wegen „Rekrutierung von Guerilla-Kriegern“ ebenfalls zum Tode verurteilt. Der griechische Außenminister Tsaldaris hat dem amerikanischen Botschafter in Athen, Mac Veagh, ein Memorandum überreicht, das vom politischen Rat ausgearbeitet worden war, und in dem Einzelheiten über verschiedene von Washington vorgebrachte Vorschläge zur Gewährung einer „umfassenden Amnestie“ verlangt werden.

Demokratische Verfassungsgrundsätze

Die Verfassungen der drei Länder in der französischen Zone, die am 18. Mai durch Volksabstimmung angenommen oder verworfen werden sollen, sind auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Demokratie ist keine Lehre, sondern ein inhaltsschwerer Begriff. Er läßt sich dahin zusammenfassen, daß er die individuelle Freiheit sichert, die jeder Willkür und Ungerechtigkeit entzogen ist und Ausübung der Rechte gestattet, die das Leben wirklich lebenswert gestalten.

Es sind Grundsätze der französischen Revolution von 1789, die in der Verfassung von Baden wieder aufleben. Sie verkünden den Respekt vor der Würde des Menschen, seines Lebens, seiner Entwicklung und seines Eigentums. Der Mensch ist keine Maschine, die man nach Belieben aufziehen kann, sondern ein Wesen, dazu bestimmt, mit anderen menschlichen Wesen zusammenzuleben. Die Verfassung von Baden betont, daß der Mensch dazu berufen sei, in Freiheit und nach moralischen Grundsätzen zu seinem und seiner Mitmenschen Nutzen sein Dasein zu verbringen, wobei ihn der Staat ermutigen muß. Die Verfassung betont also das Prinzip der Würde des Menschen und sichert die freie Entwicklung der Fähigkeiten jedes einzelnen. Die badische Verfassung gewährt ferner den Schutz der Person. Es heißt: die Freiheit der Person ist unverletzlich. Bloß eine öffentliche Behörde kann dieser individuellen Freiheit Abbruch tun, aber nur im Rahmen der geltenden Gesetze. Niemand kann verhaftet werden, außer wenn ein Gesetz dazu Anlaß bietet. Das höchste Recht des Menschen, seine persönliche Freiheit, ist wieder hergestellt. Doch nicht nur das Individuum ist in seiner Freiheit gesichert, auch dessen Wohl. Haussuchungen sind gemäß der Verfassung von Baden nur gestattet, wenn das Gesetz solche zuläßt.

Eine der erhabensten Ausdrucksformen der Demokratie ist die Sicherung der Denkfreiheit. Badens Verfassung schreibt vor: Es ist ein vom Staate geschütztes Recht, sich zu bilden, seine Gedanken auszudrücken, sich frei über die Meinungen der anderen zu äußern. Ein weiteres wichtiges Recht gewährt die Verfassung, nach dem sich jedes Individuum kulturell fortentwickeln kann. Die badische Verfassung erklärt, daß Kunst, Wissenschaften und deren Lehren gemäß den Gesetzen frei sind. Niemand kann in seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit behindert werden, ebenso wenig in der Verbreitung seiner Werke, falls diese nicht Moral und gute Sitten verletzen. Die Verfassung bewilligt ferner religiöse Freiheit. In Baden sollen verfassungsmäßig Religions- und Gewissens-

freiheit herrschen. Die Religion soll ohne Hindernis ausgeübt werden. Sie genießt den Schutz des Staates. Niemand kann gezwungen werden, kirchliche Handlungen zu verrichten, an solchen teilzunehmen oder religiöse Eidesformeln zu gebrauchen. Die badische Verfassung verkündet das Recht, Versammlungen abzuhalten und Vereinigungen zu bilden. Sie erklärt: alle Bürger haben das Recht, sich friedlich, ohne Waffen zu versammeln, ebenso haben sie das Recht, Vereine zu bilden, um Zwecke zu verwirklichen, die nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Freiheiten stehen, soweit diese durch die Verfassung zugestanden werden. Die Verfassung sichert weiterhin die Redefreiheit, ferner die Pressefreiheit, die ja nur eine Ausdehnung des Begriffes der Redefreiheit ist. Wichtig ist, daß die Unversehrtheit des Lebens des Individuums zugesichert wird. Das Menschenleben ist unverletzlich, es kann nur durch gerichtliches Urteil angetastet werden. Aussagen können nicht mehr, wie zurzeit Hitlers, durch Folterqualen erpreßt werden. Ein Eingriff in das menschliche Leben kann aber durch Ärzte erfolgen, mit Zustimmung des Beteiligten, wenn eine unmittelbare Gefahr besteht.

Das Individuum genießt in der Verfassung weitere Rechte im Rahmen der Gesellschaft. Die Gleichheit aller wird betont. Alle Bewohner, ohne Unterschied des Ursprungs, der Rasse, der Religion und der politischen Überzeugungen sind vor dem Gesetz gleich. Es gibt keine Privilegien, die aus der Geburt des einzelnen abzuleiten wären, aus seinem Rang oder seiner Rasse. Niemand kann wegen seiner Abstammung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Überzeugung Vor- oder Nachteile erlangen. Die Gesetze haben dieselbe verpflichtende Gewalt für alle, und sie gewähren jedem denselben Schutz. Gerichten und der Verwaltung ist es verboten, in willkürlicher Weise Begünstigungen oder Benachteiligungen vorzunehmen. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten. Sie müssen diese ausüben oder erfüllen, gemäß ihrem natürlichen Charakter und zum gemeinsamen Wohle. Adelstitel sind bloß Bestandteile des Namens und können nicht mehr verliehen werden. Die Verfassung bestimmt, daß öffentliche Ämter bekleidet werden können, ohne Rücksicht auf politische Meinungen oder religiöse Bekenntnisse.

Diese rasche Aufzählung erweist, welcher wesentliche Unterschied zwischen dem Zwangsregime, das Deutschland erduldet hatte, und den Verfassungen besteht, die in Kürze ins Leben treten werden.

Wirtschaft und Arbeit

Kartoffeln für die Städte

Vorwürfe der Militärregierung — Verbraucher-Ausschüsse gehen aufs Land

faf. FREIBURG — Auf einer Pressebesprechung hat die Militärregierung noch einmal Gelegenheit genommen, eingehend ihre Auffassung über die Ursachen der gegenwärtigen Kartoffelkrise in Südbaden darzulegen. Nach den gemeldeten Anbauflächen und Hektarerträgen hätte sich 1946 eine Kartoffelernte von 554 000 t ergeben müssen, während die von den deutschen und französischen Stellen festgelegten Versorgungsmengen für die Besatzungsmacht, den französischen Sektor von Berlin, für Kriegsgefangene und Deportierte in Südbaden, für die Nichterzeuger sowie für die Selbstversorger, das Saatgut und das Futter für die Schweine sich nur auf 392 100 t belaufen haben. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Erträge vielfach niedriger und die angegebenen Anbauflächen teilweise nicht eingehalten waren, hat der deutsche Zentralernährungsausschuß den Gesamtertrag auf 408 000 t Kartoffel festgestellt, so daß also auch dann gegenüber dem Soll noch eine Reserve von 16 000 t hätte bleiben müssen.

Die Militärregierung stellte fest, daß durch die Schuld des Badischen Landwirtschaftsministeriums die Ablieferungslagen der Bauern viel zu spät zugeleitet worden sind, so daß diese lange nicht gewußt haben, welche Mengen sie abzuliefern haben. Daher sind große Mengen an den Schwarzen Markt abgewandert.

verzichtet, dem Verbraucher die notwendige Grundnahrung zu sichern. Die Militärregierung hat jedoch, um die Folgen des Versagens der deutschen Verwaltung zu begrenzen, beschlossen, die Last des Landes Baden zu erleichtern, indem der Rest des dem französischen Sektor von Berlin geschuldeten Kontingents von 3 600 t gestrichen und das Kontingent für die Armee von 21 200 t auf 17 800 t ermäßigt wird. Sie hat ferner beschlossen, dem Land Baden aus den Einfuhren ein Kontingent an Hülsenfrüchten, Maismehl und Nahrungsmitteln zur Verfügung zu stellen, die an Kalorienwert etwa 20 000 t Kartoffeln entsprechen.

Nachdem versuchsweise in 4 Dörfern auf der Baar Ausschüsse der Verbraucher und der Gewerkschaften aus Furtwangen an einem Tag 100 t Kartoffeln und 60 Schweine allein bei den schlechten Ablieferern erfaßt haben und auch andere Stichproben ergeben haben, daß vielfach noch erhebliche Kartoffelmengen bei gewissen Bauern vorhanden sind, hat die Militärregierung nunmehr beschlossen, nachträglich noch die Erfassung von 20 000 t Kartoffeln durchzuführen, um damit die Zeit bis zur neuen Ernte einigermaßen überbrücken zu können. Da die Erfassungstellen sich nicht als schlagkräftig genug erwiesen haben, werden die Verbraucher nunmehr selbst die Erfassung dieses Notkontingents durchführen. In jedem Verbraucherzentrum werden Ernährungsausschüsse eingesetzt, in denen Vertreter des Landrats, des Bürgermeister, der politischen Parteien und der Gewerkschaften sitzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse erhalten die Vollmachten von Wirtschaftskommissaren und haben die Aufgabe, mit Unterstützung der Dienststellen der Militärregierung die fehlenden Mengen Kartoffeln aus dem zugewiesenen Produktionszentrum zu sichern.

Die überwiegende Mehrzahl der badischen Bauern hat ihre Ablieferungspflicht voll erfüllt. An alle übrigen aber richtet die Militärregierung den Appell, nunmehr auch ihrerseits ihre Pflicht gegenüber der hungernden Bevölkerung in den Städten zu erfüllen. Die Militärregierung habe den Wunsch, möglichst wenig auf diese Art und Weise in das Leben des badischen Volkes eingreifen zu müssen. Sie hofft, daß das badische Volk selbst in der Lage sein wird, die Not dieser Zeit zu überwinden. Sie könne sich aber des Eindrucks nicht erwehren, daß die deutschen Erfassungstellen auf dem Gebiet der Kartoffelversorgung eine demagogische Politik getrieben haben in der Erwartung, auf diese Weise Wahlstimmen auf dem Land für sich zu gewinnen.

Wie du wählst ist Deine Sache.

Hoffe nicht auf and'rer Mache. Daß Du wählst bezuget der Welt: Dein Wollen und Dein Vertrauen, beß're Zukunft aufzubauen.

Es wurde auch festgestellt, daß erheblich mehr Schweine gemästet wurden als angemeldet waren, und diese Schweine wurden ausschließlich zum Nutzen der Erzeuger und einiger weniger Bevorzugter schwarz geschlachtet. Vor allem war aber die Verteilung unter den Verbrauchern völlig ungleichmäßig. So wurden die Bedürfnisse der Bevölkerung z. B. im Kreis Rastatt nur zu 24,2 vH befriedigt, im Kreis Donaueschingen dagegen zu 79,1 vH. Baden-Baden erhielt nur 38,5 vH des Bedarfs. Die deutschen Dienststellen erklären, eine Erfassung sei jetzt nicht mehr möglich und die Erzeuger selbst hätten keine Saatkartoffeln mehr. Die Militärregierung könne jedoch nicht zulassen, daß sich das Staatskommissariat für Ernährung darauf beschränkt, sein Versagen festzustellen und darauf

Französische Zone — US-Zone

92 Mill. RM Vierteljahrs-Umsätze vereinbart

KOBLENZ — Bei den Verhandlungen zwischen der Wirtschaftsverwaltung der amerikanisch-britischen Zone und den Ländern der französischen Zone, die in Bad Ems stattfanden, wurden die beiderseitigen Bedürfnisse des Warenverkehrs aufeinander abgestimmt und umfangreiche Listen über verfügbare und gesuchte Waren ausgetauscht. Es wurden auf den Fachgebieten die beiderseitigen Liefermöglichkeiten für das laufende Quartal geklärt und Lieferungen im Werte von etwa 46 Mill. Mark auf jeder Seite in Aussicht genommen. Schließlich konnten die Grundlagen für den Warenaustausch im 3. und 4. Quartal 1947 entworfen und eine Einigung über den Ausgleich der Rückstände in den Lieferungen des ersten Quartals erzielt werden.

Neue Handelsabkommen

Zwischen Dänemark und Holland wurde ein Handelsabkommen geschlossen, das ab 1. d. d. ein Jahr gilt. Dänemark wird Vieh, Saaten, Fische, Zement, Kynolith, Medikamenten und Maschinen, für 50 Mill. Kr. nach Holland liefern und dafür Kunstseidenerzeugnisse, Chemikalien, Salz, Zinn, Maschinen, Fahrradteile und Rundfunkgeräte für 41 Millionen Kr. erhalten.

Das österreichische Transportministerium gab ein Abkommen mit den italienischen Eisenbahnbehörden bekannt, wonach österreichische Fahrgäste und Güter in versiegelten Zügen beim Durchgangsverkehr durch italienisches Gebiet zwischen Nord- und Osttirol nicht den italienischen Zoll- und Paßbestimmungen unterworfen sind. Zwischen Belgien und Bulgarien wurde ein Handels- und Finanzabkommen unterzeichnet, das einen Güteraustausch von 300 bis 400 Mill. belg. Franken in beiden Richtungen vorsieht. Belgien wird Erze, Holz, Lebensmittel, Tabak und Haut einführen und als Gegenwert an Bulgarien landwirtschaftliche Maschinen, Textilien, pharmazeutische Produkte, sowie Edelmetalle für photographische Zwecke liefern.

Großer Arbeitermangel in Südwürttemberg

REUTLINGEN — Die Wiederaufnahme der Arbeit in den Steinbrüchen, Schotterwerken und Ziegeleien hat in Südwürttemberg zu dringenden Arbeitskräfte-Anforderungen geführt, deren Deckung auf größte Schwierigkeiten stößt. Die Zahl der Beschäftigten ist im März um 795 auf 215.213 gestiegen. Nach den etwas ruhigeren Wintermonaten ist im Frühjahr eine Verschärfung in der Arbeitslage eingetreten. Die unbesetzten Arbeitsplätze haben sich auf 1953 erhöht.

Wiederaufforstung vordringlich

faf. FREIBURG. Der Holzeinschlag, der während der Wintermonate durch den starken Frost zeitweilig sehr behindert war, ist nunmehr wieder in vollem Gang. Die Rückstände im Hiebholz müssen so schnell wie möglich aufgeholt werden. Nachdem mit Beginn der landwirtschaftlichen Arbeiten die im Pflichteinsatz gestandenen Landwirte wieder ausgeschieden sind, werden die Anforderungen von Dauerkraften umso größer. Die Zahl der offenen Stellen ist im Steigen begriffen, während die Vermittlungszähler stark rückläufig sind. Vordringlich ist auch die Kräftebeschaffung für die Wiederaufforstung. Infolge der außerordentlichen Holzhebe sind in den staatlichen, Gemeinde- und Privatwaldungen jetzt über 2000 ha Kahlfäche künstlich in Bestockung zu bringen. Infolge des Fehlens an Pflanzmaterial kann in diesem Jahr nur ein Teil der erforderlichen Kulturmaßnahmen durchgeführt werden. Die Forstämter haben die nötigen Arbeitskräfte wieder mit Hilfe der Waldarbeiterkarte bei den Bürgermeisterämtern angefordert. Der Einsatz scheidet jedoch vielfach am Mangel an Schuhwerk. Aus diesem Grund mußten z. B. in einer Gemeinde des hinteren Murgtales die Kulturarbeiten zurückgestellt werden, weil die Waldarbeiterinnen an den Steilhängen mit Holzschubben nicht arbeiten konnten.

Gewerkschaftsbund zu „Arbeit und Wirtschaft“

Der Vorstand des Badischen Gewerkschaftsbundes teilt mit: Vor der Beratung der Verfassung hat unsere Verfassungskommission den Fraktionsvorsitzenden der 4 Parteien Änderungsanträge zum gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Teil der Verfassung übergeben. Diese Anträge wurden im Teil III der Verfassung „Arbeit und Wirtschaft“ nicht berücksichtigt. Wir hatten erwartet, daß die Mehrheit der Mitglieder der Beratenden Landesversammlung den berechtigten Forderungen der Gewerkschaften Rechnung getragen hätte. Die Fassung des Artikels 33, Absatz 2, bietet die Möglichkeit, durch Gesetz die Gewerkschaften bei Lohnbewegungen lahmzulegen. Die Vertretung der Interessen von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei den Behörden ist in der Verfassung nicht verankert. Die Forderungen der Gewerkschaften, dem Staat das Recht zur planvollen Lenkung der Wirtschaft einzuräumen, wurde nicht erfüllt. Die Forderung,

zwingende Vorschriften zu schaffen, daß Körperschaften geschaffen werden, an denen Unternehmer und Arbeitnehmer, Erzeuger und Verbraucher gleichmäßig beteiligt sind, wurde nur als „Kann“-Bestimmung festgehalten. Die Bestimmung „Arbeitnehmer“ kann dazu dienen, die Gewerkschaften als solche auszuschalten. Die Forderung, daß die Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlherzeugung, der Energiewirtschaft und des an Schienen- und Oberleitungen gebundenen Verkehrswesens durch Gesetz in Gemeineigentum überführt werden müssen, wird durch die Fassung des Artikels 45 der jetzt vorliegenden Verfassung praktisch unmöglich gemacht! Eine Sonderabstimmung über den Abschnitt III der Verfassung ist nicht vorgesehen. Der Vorstand des Badischen Gewerkschaftsbundes weist deshalb auf die Nichtberücksichtigung seiner Forderungen zu den obigen Punkten ausdrücklich hin und lehnt den Abschnitt III der Verfassung („Arbeit und Wirtschaft“) ab.

Freie Jugend zur badischen Verfassung

Der erweiterte Landesvorstand Baden (französische Zone) der Freien Jugend teilt mit:

Die außerordentliche Tagung des erweiterten Landesvorstandes der Freien Jugend im Lande Baden vom 4. Juni 1947 hat in eingehender Beratung zur neuen badischen Verfassung Stellung genommen und hierzu folgende Erklärung abgegeben:

Die Freie Jugend hat bereits im vergangenen Jahre der damaligen Regierung, den politischen Parteien und den Gewerkschaften das Manifest der Freien Jugend „Die Grundrechte der jungen Generation“ zur Stellungnahme und insbesondere zur Einarbeitung in die nunmehr vorliegende Verfassung übermittelt. Die Freie Jugend hat weiterhin am 2. April in einer Erklärung des Landesvorstands Forderungen im Interesse der gesamten Jugend zur Verankerung in der Verfassung erhoben und diese den Fraktionen der vier in der badischen beratenden Landesversammlung vertretenen politischen Parteien mit der Bitte, diese Forderungen in der Landesversammlung zu vertreten und zu unterstützen, zugehen lassen.

Wir stellen heute mit Enttäuschung fest, daß die inzwischen von der beratenden Landesversammlung verabschiedete neue badische Verfassung nur einen kleinen Teil unserer Forderungen berücksichtigt. Das von uns geforderte Recht auf Bildung für jeden jungen Menschen ist durch Art. 13 und 27 der Verfassung, wenn auch nicht vollständig in unserem Sinne, so doch in weitgehendem Maße gewährleistet. Der von uns geforderte Schutz der Jugend gegen Ausbeutung und Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung ist durch die Art. 24 und 41 gesichert. Die Mehrzahl und dabei die wesentlichsten unserer Forderungen fanden jedoch keine Berücksichtigung. So gibt die neue badische Verfassung der Jugend keine Möglichkeit, der praktischen Mitarbeit, trotzdem die politischen Parteien immer wieder betonen, von welcher Dringlichkeit und Wichtigkeit diese Mitarbeit für den demokratischen Neuaufbau ist. Die Mehrheit der beratenden Landesversammlung hat die Herabsetzung des Wahlalters und des Wahlbarkeitsalters, sowie die Schaffung von Betriebsjugendvertretungen zur Wahrnehmung der Interessen und Belange der werktätigen Jugend abgelehnt. Die neue badische Verfassung trägt den gerechten Belangen der werktätigen Jugend nicht im notwendigen Maße Rechnung. Die Landesversammlung hat es in ihrer Mehrheit abgelehnt, der männlichen und weiblichen Jugend den gleichen Lohn für gleiche Arbeit, wie den Erwachsenen zu gewähren. Die gleiche Mehrheit hat es ferner abge-

lehnt, die Errichtung von Jugendheimen, Jugend-erholungsheimen, Jugendherbergen, Sport und Spielplätzen für die Erholung und Feierabendgestaltung für die gesamte Jugend als Aufgabe des Staates und der Gemeinden in die Verfassung aufzunehmen. Ferner enthält die Verfassung keine Bestimmung, die der Jugend die Kultur- und Bildungsstätten wie Theater usw. zu verbilligten Preisen zugänglich macht.

Die Mehrheit der beratenden Landesversammlung hat es abgelehnt, die demokratischen Jugendorganisationen neben Elternhaus und Schule als verantwortliche Träger der Jugendziehung anzuerkennen und hat ihnen somit die Mitwirkung und Mitbestimmung bei der Schaffung von der Jugend betreffenden Gesetzen und der Wahrnehmung der Interessen und Belange der Jugend im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben versagt.

In der angeführten Erklärung haben wir weiter gefordert, daß durch die neue Verfassung allen Schuldigen an unserer Not und allen antidemokratischen Kräften die wirtschaftliche Macht und der politische Einfluß genommen werden muß. Die vorliegende Verfassung enthält keine derartige Bestimmung. Aus allen diesen Gründen sind wir gezwungen, die neue badische Verfassung abzulehnen. Sie entspricht nicht den gerechten Interessen unseres Volkes und unserer Jugend. Sie beruht nicht auf dem von uns aufgestellten Grundsatz: Der Wille des Volkes und seiner Jugend sei oberstes Gesetz. Wir fordern die gesamte Jugend Badens auf, in ihren Organisationen, in den Betrieben und Schulen und in privaten Diskussionszirkeln die vorliegende Verfassung, die von entscheidender Bedeutung für unsere Zukunft ist, eingehend zu studieren und sich eine eigene Meinung zu bilden.

BERLIN — Der demokratische Frauenbund, der Anfangs März in Berlin gegründet wurde, zählt jetzt ungefähr 250 000 Mitglieder in der sowjetischen Zone.

HAMBURG — Die deutsche Kriegsgefangenenhilfe in Hamburg hat in einem Telegramm an die Vereinten Nationen um geeignete Schritte zur baldigen Freilassung der weiblichen und männlichen deutschen Kriegsgefangenen und der im Ausland internierten oder zurückgehaltenen Deutschen gebeten.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: Dr. H. F. Geiler.

Druck und Verlag: Ernst Koelblin, Baden-Baden.

Anzeigenteil: Anni Garling. — Bühler Geschäftsstelle: Hauptstr. 20. Acherer Geschäftsstelle: Hauptstr. 112.

Die Heringe kommen wieder

Im Mai fahren die ersten Heringslogger zum Beginn der neuen Fangzeit in der Nordsee aus. Werden sie mit der erwarteten großen Ausbeute heimkehren? Noch kann man diese Frage, die im hungernden Deutschland überall gestellt wird, nicht beantworten. In einem wissenschaftlichen Institut sind jetzt aber wieder Forschungen angelaufen, die zu sicheren Voraussetzungen über künftige Fangergebnisse der Nordseefischer führen sollen.

Das Hamburger „Institut für See- und Küstenfischerei“ studiert die Wanderbewegungen der Heringe und die Gesetzmäßigkeiten für das Zustandekommen starker Fänge. Zur Unterstützung der Forscher sind alle deutschen Heringsfischer mit Fangtagebüchern ausgestattet worden. Die Kapitane tragen ein, was Aufschlüsse über die Ergebnisse der einzelnen Tage vermitteln kann. Datum, Ort des Schiffes, Meerestiefe an diesem Fleck, Wetter, Länge und Tiefenstellung des Netzes, Eigenschaften des Windes, Größe des Fangs und Seite des Netzes, auf der die meisten Heringe gefangen werden, Größe und Zustand der Fische — alles wird sorgfältig notiert und den Wissenschaftlern zur Auswertung überlassen.

Selbst wenn man alle diese Einzelheiten berücksichtigt, gelangt man zu falschen Vorstellungen über die Möglichkeiten der Fischerei. Bis jetzt bestand allgemein die Ansicht, daß die Heringe im Frühjahr große Schwärme bilden und von Norden nach Süden durch die westliche Nordsee wandern. Im Frühsommer tauchen die Heringsschwärme vor der ostschottischen Küste auf. Die ersten Logger, die im Mai oder Juni hinausfahren, fischen in der Nähe der schottischen Küste. Die Fangergebnisse sind nicht besonders gut, denn die Heringe sind dort mager und scheinbar dürrig ernährt. Im Spätsommer werden alljährlich große Schwärme im Fladengrund und an der Doggerbank beobachtet. Sie haben sich gut an den im Wasser schwebenden und im Sommer an Zahl stark zunehmenden Kleintieren gemästet. Die spätsommerlichen Fanggründe machen die Fabriken der Fischdampfer sehr lohnend, denn sie bringen vollfette, gut genährte Heringe. Im Spätherbst bis zur Weihnachtszeit wird in der Nähe des Kanals gefischt. Auch hier im Süden machen die Fischer gute Fänge. Bisher war anzunehmen, daß die Heringe alljährlich im Frühjahr vor der schottischen Küste riesige Schwärme bilden und gemeinsam durch die ganze Nordsee nach Süden ziehen. Jedes Schulkind hat gelernt, daß die Heringe in großen Schwärmen wandern.

Professor Dr. Schnakenbeck, Leiter des Hamburger Instituts, wies jetzt nach, daß diese Folgerung aus dem Auftreten der Heringschwärme zu verschiedenen Zeiten falsch ist. In Wirklichkeit gehören die Heringe in den drei Fanggebieten verschiedenen Rassen an. Die schottischen Heringe laichen im Frühjahr auf der dem Atlantik zugekehrten Küstenseite und kommen im Mai und Juni in Schwärmen nach der Nordsee, um dort Futterplätze aufzusuchen. Die beiden anderen Schwärme im Früh- und Spätherbst haben sich zum Laichen zusammengelassen. Im dichten Gewimmel stoßen die Weibchen ihre Eier ab, die von männlichen Samenfäden befruchtet werden müssen. Weil auf engem Raum die Wahrscheinlichkeit der Befruchtung größer ist, drängen sich die Heringe zum Laichen in Scharen und können dann bequem gefangen werden. Das Fernziel der Hamburger Forschungen ist, genau voraus sagen zu können, wo und wann lohnende Fänge zu erwarten sind.

Dr. Herbert L. Schrader.

Fischdampfer wieder in See

In Cuxhaven konnten nach Kohlenlieferungen 31 von 44 Fischdampfern wieder auf Fang auslaufen. Man rechnet damit, daß bald wieder alle Dampfer in See sind.

Die neue badische Verfassung

Am 21. April 1947 ist von der Beratenden Landesversammlung Baden der Entwurf der neuen badischen Verfassung angenommen worden. Die badische Wählerschaft ist aufgerufen worden, in einer Volksabstimmung am 18. Mai dieser Verfassung die Zustimmung oder die Ablehnung zu erteilen. Deshalb sei zur eigenen Beurteilung der neuen Verfassung deren Wortlaut veröffentlicht.

Präambel

Im Vertrauen auf Gott hat sich das badische Volk, als Treuhänder der alten badischen Überlieferung, beseelt von dem Willen, seinen Staat im demokratischen Geiste nach den Grundsätzen des christlichen Sittengesetzes und der sozialen Gerechtigkeit neu zu gestalten, folgende Verfassung gegeben:

Erster Hauptabschnitt: Grundrechte

Art. 1. Das badische Volk bekennt sich zu dem Grundsatz, daß jeder Mensch, ohne Unterschied der Rasse, der Religion und des Glaubens unveräußerliche und geheiligte Rechte besitzt. Diese Menschenrechte werden ausdrücklich bestätigt und stehen unter dem Schutz der Verfassung.

Art. 2. Alle Bewohner Badens, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, der Religion und der politischen Überzeugung, sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Es bestehen keine Vorrechte der Geburt, des Standes und des Geschlechtes. Niemand darf seiner Abstammung, seiner Rasse, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen wegen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Art. 3. Kein badischer Staatsbürger darf zur Leistung militärischer Dienste gezwungen werden.

Art. 4. Die Glaubens- und die Gewissensfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung werden gewährleistet und stehen unter staatlichem Schutz.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen, oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung, zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Art. 5. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Sie darf durch die öffentliche Gewalt nur auf Grund eines Gesetzes angetastet werden.

Niemand darf anders als auf Grund gesetzlicher Bestimmung festgenommen werden. Niemand darf länger als 24 Stunden festgehalten werden, ohne dem zuständigen Richter vorgeführt und über den Grund seiner Festnahme vernommen zu werden. Falls der Richter nicht Haftbefehl auf Grund eines Gesetzes erläßt, hat er den Festgenommenen unverzüglich in Freiheit zu setzen.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig, Hausdurchsuchungen sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen gestattet.

Art. 7. Die Ehre des Menschen steht unter dem Schutz des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Beleidigungen, die sich gegen einzelne Personen oder Gruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse oder einer religiösen oder politischen Gemeinschaft richten, sind von Amts wegen zu verfolgen.

Wer Behauptungen tatsächlicher Art veröffentlicht, die nicht erweislich wahr, aber geeignet sind, die Inhaber eines öffentlichen Amtes verächtlich zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, ist in besonders wirksamer Weise zu strafen.

Art. 8. Jedem badischen Staatsbürger steht es frei, sich in Baden aufzuhalten und niederzulassen, wo er will, Grundstücke zu erwerben und jeden Erwerbszweig zu betreiben, Arbeitsort, Arbeitsplatz und Arbeitgeber zu wählen. Einschränkungen bedürfen eines Gesetzes.

Art. 9. Alle badischen Staatsbürger sind nach Maßgabe der Gesetze, entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen, zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Art. 10. Jedermann hat das Recht, innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes seine Meinung durch Reden, Schriften, Druck, Bild oder sonstiger Weise frei zu äußern, solange er die durch die Verfassung gewährleisteten Freiheiten nicht durch Mißbrauch dieses Rechtes bedroht oder verletzt. In der Ausübung dieses Rechtes darf ihm kein Arbeits- oder Angestelltenverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung von Schund und Schmutz sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Darbietungen und Schauluststellungen gesetzliche Maßnahmen zulässig. Jedermann hat das Recht, sich über die Meinung anderer frei zu unterrichten. Die Kenntnisnahme von Mitteilungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, insbesondere Rundfunkempfang, darf nicht verweigert werden.

Art. 11. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechegeheimnis ist unverletzlich. Ausnahmen können durch Gesetz bestimmt werden. Ausnahmebestimmungen aus politischen Gründen sind unzulässig.

Art. 12. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei. Niemand darf in seinem wissenschaftlichen oder künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung seiner Werke gehindert werden, es sei denn, daß sie gegen die Sittlichkeit oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Die Ausübung dieser Freiheiten darf nicht zu beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Art. 13. Jeder junge Mensch hat, seiner Begabung entsprechend, das Recht auf Bildung und die Pflicht zur Bildung. Es ist Aufgabe des Staates, die der Verwirklichung dieses Grundsatzes entgegenstehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Hemmnisse zu beseitigen.

Art. 14. Wer arbeitsunfähig ist, oder wem keine Arbeit vermittelt werden kann, hat ein Recht auf Hilfe.

Einso hat jeder durch Krankheit, Alter oder andere Ursachen unverschuldet in Not geratene Mensch Anspruch auf Schutz und Hilfe durch Staat und Gemeinde.

Art. 15. Das Eigentum wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Das durch Arbeit und Sparsamkeit erworbene Eigentum genießt besonderen Schutz, insbesondere bei der Besteuerung.

Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.

Enteignung oder Überführung in genossenschaftliches Eigentum oder sonstiges Gemeineigentum kann zum Wohl der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage gegen angemessene Geld- oder Naturalentschädigung vorgenommen werden. Über die Entschädigung entscheiden im Streitfall die Gerichte. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Art. 16. Das geistige Eigentum der Urheber, Erfinder und Künstler genießt den Schutz des Staates.

Art. 17. Das Erbrecht wird gewährleistet. Inhalt und Grenzen bestimmt das Gesetz. Bei der Besteuerung des Erbes ist auf die Verwandtschaftsnähe Rücksicht zu nehmen.

Art. 18. Allen Staatsbürgern steht das Recht zu, sich ohne Anmeldung und ohne besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch

Gesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Art. 19. Alle Staatsbürger haben das Recht, sich zu Zwecken, die den Gesetzen nicht zuwiderlaufen, frei zusammenzuschließen, sofern nicht ihr Zusammenschluß die durch die Verfassung gewährten Freiheiten bedroht oder verletzt.

Niemand darf gezwungen werden, sich einer Vereinigung anzuschließen. Es können jedoch durch Gesetz Berufe, deren Ausübung behördlicher Anerkennung bedarf, zusammengeschlossen werden. Ebenso können durch Gesetz Angehörige von Berufs- und Wirtschaftszweigen zusammengeschlossen werden, wenn das Gemeinwohl es dringend gebietet.

Art. 20. Jedermann hat das Recht, sich an die zuständige Behörde oder schriftlich an die Volksvertretung zu wenden, um eine Prüfung von Fragen zu veranlassen, die das Interesse des Einzelnen oder der Gesamtheit angehen.

Zweiter Hauptabschnitt:

Grundpflichten und Gemeinschaftsleben

Abchnitt I: Familie, Erziehung und Bildung

Art. 21. Ehe und Familie genießen als die wichtigsten Grundlagen der Volksordnung den besonderen Schutz und die Förderung des Staates. Das Leben der Familie soll sich frei von äußerem Zwang und störenden Eingriffen entfalten.

Die der Familie gewidmete häusliche Arbeit der Frau wird der Berufsarbeit gleichgeachtet. An dem während der Ehe erworbenen Vermögen soll der Frau ein angemessener güterrechtlicher Anteil zustehen.

Kinderreiche Familien haben Anspruch auf angemessenen Ausgleich.

Art. 22. Die Mutterschaft hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge des Staates.

Art. 23. Elternlose Kinder, die nicht in einer Familie aufwachsen können, sind in Heime aufzunehmen, die ihnen ein gesundes Familienleben ersetzen können. Im beruflichen und öffentlichen Leben stehen eheliche und uneheliche Kinder gleich.

Art. 24. Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen Gefährdung ihres sittlichen, geistigen und körperlichen Wohles zu schützen. Staat und Selbstverwaltungskörperschaften haben die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Ihre Aufgaben können durch Einrichtungen der freien Wohlfahrt wahrgenommen werden.

Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwanges sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

Art. 25. In allen Erziehungsfragen ist der Elternwille entscheidend nach Maßgabe der Verfassung.

Art. 26. Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, in der Liebe zu Volk und Heimat, im Geiste der Friedens- und Nächstenliebe und der Völkerverständigung zu sittlicher und politischer Verantwortung zu beruhen und sozialer Bewahrung und zu freihetlicher demokratischer Staatsgesinnung zu erziehen.

Art. 27. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das gesamte Schulwesen untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates. Die Schulen aller Arten und Stufen sind grundsätzlich Anstalten des Staates oder der Selbstverwaltungskörperschaften.

Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe von Gesetzen mit staatlicher Genehmigung errichtet werden. Der Besuch der öffentlichen Volksschulen und Berufsschulen ist unentgeltlich. Begabten Kindern minderbemittelter Eltern ist der Besuch der höheren Lehranstalten und der Hochschulen aus öffentlichen Mitteln zu erleichtern, insbesondere durch Schulgeldfreiheit und durch Erziehungsbeihilfen. Für die Aufnahme in bestimmte Schulen, einschließlich der Hochschulen, sind nur Anlagen und Neigung, nicht aber die wirtschaftliche, berufliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern maßgebend.

Art. 28. Die öffentlichen Schulen sind Simultan- schulen mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinn. An allen Schulen sind beim Unter-

richt die religiösen Empfindungen aller zu achten. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach in allen Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt und von dieser beaufsichtigt. Kein Lehrer darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen; aus seiner Entscheidung dürfen ihm keine Nachteile erwachsen. Die Lehrer für den Religionsunterricht bedürfen der Bevollmächtigung durch ihre Religionsgemeinschaft. Soweit der Religionsunterricht von den Religionsgemeinschaften selbst erteilt wird, sind ihnen die erforderlichen Schulräume zur Verfügung zu stellen. Das Nähere bestimmt das Schulgesetz.

Die Teilnahme am Religionsunterricht und an kirchlichen Veranstaltungen bleibt der Willensklärung der Erziehungsberechtigten überlassen. Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Sittenunterricht einzurichten. Lehrpersonen darf aus ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnis kein Nachteil für ihren beruflichen Aufstieg erwachsen.

Art. 29. Staatsbürgerkunde auf der Grundlage der Verfassung ist ordentliches Lehrfach aller Schularten. Jedem Schüler ist beim Abgang aus der Schule ein Abdruck der Verfassung in feierlicher Weise zu überreichen.

Art. 30. Die Hochschule ist frei in Forschung und Lehre. Sie verwaltet ihre Angelegenheit nach Maßgabe der Gesetze und unter Aufsicht des Staates. An den sie berührenden Angelegenheiten der staatlichen Unterrichtsverwaltung wird sie vom Staate mitbeteiligt; sie wird insbesondere bei der Ergänzung des Lehrkörpers mit ihren Vorschlägen gehört.

Die theologische Fakultät an der Hochschule bleibt mit den bisherigen Rechten erhalten. Die Besetzung der Lehrstühle erfolgt im Einvernehmen mit der Kirche.

Art. 31. Die Bildung der Erwachsenen durch Volkshochschulen, wissenschaftliche Büchereien und Volksbüchereien, öffentliche Theater, Konzerte, Museen und sonstige Bildungsstätten erfährt die staatliche Förderung.

Art. 32. Die Denkmäler der Kunst und der Geschichte genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Staat und Gemeinden wachen im Rahmen besonderer Gesetze über die künstlerische und landschaftliche Gestaltung beim Wiederaufbau der deutschen Städte, Dörfer und Siedlungen.

Art. 33. Die Heimat und ihre Naturschönheiten stehen unter dem Schutze des Staates. Das Nähere wird durch Naturschutzgesetz bestimmt.

Abchnitt II:

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 34. Es besteht keine Staatskirche. Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren; anderen Religionsgemeinschaften, deren Bestrebungen den Gesetzen nicht widersprechen, können auf Antrag die gleichen Rechte verliehen werden.

Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der Gemeinden. Sie dürfen auf Grund der öffentlichen Steuerlisten Steuern erheben.

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechten beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen werden gewährleistet.

Art. 35. Das Eigentum und andere Rechte der

Religionsgemeinschaften am Kirchengut und an ihren für Kult-, Erziehungs- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet. Die Güter und Einkünfte dieser Anstalten und Stiftungen dürfen ihren Zwecken und bisherigen Verfügungsberechtigten weder entzogen, noch entzogen werden. Die von den Religionsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen Krankenhäuser, Schulen, Fürsorgeanstalten und ähnliche Häuser gelten als gemeinnützige Einrichtungen.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege der Religionsgemeinschaften wird gewährleistet. Die freie Religionsausübung in den öffentlichen Krankenhäusern, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten sowie in den Strafanstalten wird geschützt.

Art. 36. Der Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage wird gewährleistet.

Abchnitt III:

Arbeit und Wirtschaft

Art. 37. Jedermann hat ein Recht auf Arbeit. Die Arbeit ist sittliche Pflicht.

Volkswirtschaftliches und soziales Ziel ist, allen Schaffensfähigen und Schaffungswilligen eine für sie geeignete und auskömmliche Arbeit zu sichern.

Die Arbeit steht unter dem Schutze des Staates. Sie wird durch den Staat gegen Mißbräuche, Ausbeutung, Betriebsgefahren und gesundheitliche Schädigungen geschützt.

Männer und Frauen stehen bei Wahl und Ausübungen des Berufes gleich. Verrichten sie gleiche Arbeit, so haben sie Anspruch auf gleiche Entlohnung.

Niemand darf in seiner Arbeit wegen seiner Herkunft, seiner politischen Überzeugung oder seines Glaubens benachteiligt werden.

Art. 38. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann, für alle Berufe und für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährleistet. Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Das Streikrecht der Gewerkschaften im Rahmen der Gesetze wird anerkannt. Dieses Recht einschränkende und hemmende Abreden und Maß-

nahmen sind nichtig. Die aus der Stellung der öffentlichen Beamten sich ergebenden besonderen Pflichten bleiben unberührt.

Gesamtvereinbarungen über das Arbeitsverhältnis sind für alle Verbandsangehörigen verpflichtend und können von der Landesregierung oder der von dieser beauftragten Behörde für allgemein verbindlich erklärt werden.

Art. 39. Die Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Unternehmungen haben ein Mitbestimmungsrecht an der Gestaltung und Verwaltung der Betriebe und an allen sie berührenden Angelegenheiten. Sie bilden zu diesem Zweck Betriebsräte nach Maßgabe des Gesetzes. Auf die besonderen Verhältnisse der Klein- und Mittelbetriebe und die Erhaltung der Initiative ihrer Unternehmer ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Art. 40. Der 1. Mai ist staatlich anerkannter Feiertag, der dem Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung gewidmet ist.

Art. 41. Es ist ein Arbeitsrecht zu schaffen, das dem Arbeitnehmer einen gerechten Lohn, ausreichende Freizeit und Urlaub gewährleistet.

Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern, insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden. Gewerbliche Kinderarbeit ist zu verbieten.

Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen.

Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutz der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgabe als Staatsbürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

Art. 42. Die Sozialversicherung ist zu erhalten, weiter auszubauen und in besonderen Fällen durch staatliche Mittel zu stützen. Vermögen, das für soziale Versicherungseinrichtungen angesammelt wird, darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Die Sozialversicherung hat auch die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes durch vorbeugende Maßnahmen zu heben, Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter und für den Fall der Arbeitslosigkeit zu sichern. Die Aufgaben des Staates zur Ordnung des Gesundheitswesens werden dadurch nicht beschränkt.

Art. 43. Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen. Das Ziel ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern. Die grundsätzliche Freiheit von Landwirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe wird gewährleistet.

Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

Art. 44. Zur Sicherung einer nach Menge, Güte und Preis möglichst gleichmäßigen Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse aller Schichten des Volkes können durch Gesetz Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet werden. Diese Maßnahmen sind als Übergangsregelung nach Behebung der zu überbrückenden Notstände wieder außer Kraft zu setzen.

Zur Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten können Körperschaften geschaffen werden, an denen Unternehmer und Arbeitnehmer, Erzeuger und Verbraucher gleichmäßig beteiligt sind. Die Schaffung solcher Körperschaften stellt keine Einengung der in Artikel 38, Absatz 1, festgestellten Grundsätze dar.

Der Genossenschaftsgedanke ist zu fördern. Gemeinnützige Genossenschaften sind steuerrechtlich zu begünstigen.

Art. 45. Kann der Wirtschaftszweck besser ohne Eigentum des Unternehmers an Produktionsmitteln erreicht werden, oder widerstreitet die Ausübung des Eigentumsrechts dem Gemeinwohl, so sollen Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlherstellung, der Energiewirtschaft und des an Schienen- und Oberleitungen gebundenen Verkehrswesens durch Gesetz in Gemeineigentum überführt werden; andere geeignete Unternehmungen und Wirtschaftszweige können unter Staatsaufsicht gestellt oder in obiger Weise behandelt werden. Art und Höhe der Entschädigung ist in solchen Fällen durch die ordentlichen Gerichte in Abwägung der berechtigten Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen nach billigem Ermessen festzusetzen.

Art. 46. Der Zusammenschluß von Unternehmungen zum Zwecke der Zusammenballung wirtschaftlicher Macht und der Monopolbildung ist unzulässig. Insbesondere sind Kartelle, Konzerne und Preisabreden verboten, welche die Ausbeutung der breiten Massen der Bevölkerung oder die Vernichtung selbständiger Betriebe des Mittelstandes bezwecken.

Art. 47. Die Landwirtschaft ist die Grundlage der Volksernährung; sie hat Anspruch auf besondere staatliche Förderung und Schutz.

Das bäuerliche Eigentum an Grund und Boden wird gewährleistet. Bauernland soll grundsätzlich seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Der selbständige Bauernstand muß erhalten bleiben.

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird vom Staat überwacht und durch ein Gesetz zur Agrarreform geordnet.

Grundbesitz, der durch seinen derzeitigen Besitzer einer zweckbestimmten Bewirtschaftung entzogen, vernachlässigt oder zu Spekulationszwecken mißbraucht wird, kann einer geordneten Bewirtschaftung zugewiesen werden.

Art. 48. Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und besonders vor Überlastung und Auszehrung zu schützen. Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen.

Art. 49. Der Landesregierung obliegt die Gesamtplanung und Leitung des Wiederaufbaues der zerstörten Gebiete des Landes.

Durch einen Wiederaufbauplan trägt sie dafür

Sorge, daß jeder Bewohner Badens eine angemessene Wohnung erhält. Die Beschlagnahme einer belegten Wohnung oder von Teilen davon bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Der Bau gesunder

Wohnungen ist insbesondere Aufgabe des Staates, der Selbstverwaltungskörperschaften und von gemeinnützigen Genossenschaften. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Dritter Hauptabschnitt: Staatsaufbau

Abschnitt I: Die Staatsgewalt und ihre Ausübung

Art. 50. Baden ist ein demokratischer und sozialer Freistaat und ein Glied der Gemeinschaft der deutschen Länder.

Träger der Staatsgewalt ist das Volk.
Art. 51. Das Volk gibt seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen kund. Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die stimmberechtigten Staatsbürger, durch die gewählte Volksvertretung und durch die verfassungsmäßig bestellten Staatsorgane.

Art. 52. Das Verhältnis des Landes Baden zu den übrigen deutschen Ländern wird durch Gesetz geregelt. Die Zustimmung zu einer Bundesverfassung der deutschen Länder bedarf eines verfassungsändernden Gesetzes.

Art. 53. Badischer Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Berufs, der Religion und der politischen Überzeugung jeder volljährige badische Staatsangehörige, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die badische Staatsangehörigkeit wird durch Geburt, Legitimation, durch Heirat und Einbürgerung erworben.

Das Nähere über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und des Staatsbürgerrechts wird durch Gesetz geregelt.

Art. 54. Eine Änderung der Landesgrenzen gegenüber anderen deutschen Ländern ist nur durch verfassungsänderndes Gesetz möglich.

Art. 55. Die Landesfarben sind Gelb-Rot. Die badische Flagge besteht aus zwei gelben und einem roten Längstreifen von gleicher Breite.

Das Staatswappen besteht aus einem goldenen, mit einem roten rechten Schrägbalken belegten Schild, der von zwei silbernen Greifen gehalten wird.

Art. 56. Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk und der gewählten Volksvertretung zu.

Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Landesregierung und der ihr unterstellten oder von ihr beauftragten Behörden und Dienststellen. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, ausschließlich dem Recht und Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebundene Richter ausgeübt.

Art. 57. Jede Handlung, die geeignet ist, eine friedliche Zusammenarbeit der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Krieges vorzubereiten, ist verfassungswidrig und verboten. Es ist auch Aufgabe des Staates, Bestrebungen und Arbeiten für einen dauernden Frieden zu fördern.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind bindende Bestandteile des Landesrechts. Sie sind für den Staat und für den einzelnen Staatsbürger verbindlich.

Abschnitt II: Wahlen und Volksabstimmungen

Art. 58. Alle auf Grund der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, gleich, geheim und unmittelbar. Das Nähere über die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts, über Wahlberechtigung und Wahlbarkeit sowie über das Wahlverfahren wird durch Gesetz geregelt. Im Gesetz ist auch vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen die Gewählten ihres Mandates für vorzeitig erklärt werden können oder die Wahlbarkeit verlieren, ferner, in welcher Weise die Wahllisten unter Berücksichtigung der geltenden Wahlvorschriften jeweils zu überprüfen sind.

Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein.

Art. 59. Volksabstimmungen finden in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen statt.

Das Nähere über die Volksabstimmung wird durch Gesetz geregelt.

Abschnitt III: Der badische Landtag

Art. 60. Der Landtag ist die vom ganzen Volk unmittelbar gewählte Volksvertretung. Er wird nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 61. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Sie können ihre Rechte nur in eigener Person ausüben.

Art. 62. Der Landtag tritt spätestens am 15. Tage nach der Wahl erstmals zusammen. Die erste Sitzung wird vom Alterspräsidenten geleitet. In ihr wird das Präsidium des Landtags gewählt, bestehend aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schriftführern.

Der Landtag tritt jedes Jahr am ersten Mittwoch des Oktobers zusammen. Der Präsident muß ihn früher berufen, wenn es die Landesregierung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtags verlangen.

Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts durch Mehrheitsbeschluß.

Vier Jahre nach dem erstmaligen Zusammentritt des Landtags endet die Wahlperiode. Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Wahlperiode muß die Neuwahl stattfinden.

Art. 63. Der Landtag kann vor Ablauf seiner Wahlperiode durch Volksentscheid aberufen werden.

Der Volksentscheid findet nur statt, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Staatsbürger ihn beantragen.

Die Neuwahl des aufgelösten Landtags findet spätestens vier Wochen nach der Auflösung statt.

Art. 64. Die Mitgliedschaft im Landtag geht verloren durch Endigung der Wahlperiode, durch vorzeitige Auflösung des Landtags, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl, durch Berichtigung der erstmalig verkündeten Wahlergebnisse, durch Verlust der Wahlfähigkeit und durch Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten des Landtags zu erklären.

Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Landtags sowie freie Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel durch sie wird durch Gesetz geregelt.

Art. 65. Zur Wahrung der Rechte der Volksver-

tretung gegenüber der Landesregierung und zur Behandlung dringender Angelegenheiten für die Zeit außerhalb der Tagungen und nach Beendigung der Wahlperiode oder nach der Auflösung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags bestellt der Landtag einen Ausschuß der Volksvertretung. Er besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren neun Mitgliedern des Landtags. Er wird vier Wochen nach jedem Zusammentritt eines neuen Landtags gebildet. Die weiteren neun Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Dem Ausschuß der Volksvertretung gegenüber besteht keine Ministerverantwortlichkeit. Der Ausschuß hat das Recht, wenn es ihm erforderlich erscheint, den Präsidenten des Landtags um dessen Einberufung zu ersuchen. Dem Ersuchen muß entsprochen werden.

Die Befugnisse des Ausschusses bestimmt im übrigen die Geschäftsordnung.

Art. 66. Das Präsidium des Landtags führt die laufenden inneren Geschäfte des Landtags von seiner Wahl bis zum Zusammentritt des neuen Landtags. Der Präsident des Landtags übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Landtags nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgenommen werden.

Der Präsident verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Landtags nach Maßgabe des Landtagshaushalts. Er stellt die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags an. Er vertritt den Landtag in allen Rechtsgeschäften und Rechtstreitigkeiten seiner Verwaltung.

Art. 67. Der Landtag prüft die Vollmacht seiner Mitglieder und entscheidet darüber.

Art. 68. Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen seiner in Ausübung seines Mandates gemachten Äußerungen gerichtlichen oder polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Landtags kann ohne dessen Genehmigung während der Tagung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen Verbrechen. Es darf in seiner persönlichen Freiheit auch nicht in anderer Weise beschränkt werden. Diese Immunität kann auf Antrag des Justizministeriums durch einen Beschluß des Landtags aufgehoben werden.

Art. 69. Niemand, insbesondere kein Beamter, Angestellter oder Arbeiter darf weder an der Übernahme oder Ausübung des Mandats im Landtag gehindert

oder deshalb entlassen, noch darf ihm hierwegen gekündigt werden.

Zur Vorbereitung der Wahl ist ein angemessener Urlaub zu erteilen, falls der Bewerber auf einem amtlich eingereichten Wahlvorschlag steht.

Art. 70. Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen oder denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordneter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch bezüglich der Beschlagnahme stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Art. 71. Der Landtag beschließt, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Art. 72. Die Geschäftsordnung des Landtags kann vorsehen, daß über alle oder über bestimmte Gesetzesvorlagen drei Lesungen stattfinden.

Art. 73. Die Mitglieder der Landesregierung und die als Regierungsvertreter beim Landtag angemeldeten Beamten haben jederzeit bei öffentlichen und geheimen Sitzungen des Landtags Zutritt und müssen auf ihr Verlangen bei den Beratungen gehört werden. Nach Beginn einer Abstimmung kann dieses Verlangen nicht mehr gestellt werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden. Auf Verlangen des Landtags und der Ausschüsse müssen die Mitglieder der Landesregierung zu den Sitzungen erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

Art. 74. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Vertreter der Regierung bei Eröffnungen, für die sie die Geheimhaltung für nötig erachten, ebenso auf das Begehren von fünf Abgeordneten, wenn nach dem Abtreten der Zuhörer und nach Begründung des Begehrens die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten für die geheime Beratung stimmt. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 75. Der Landtag hat das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die Verhandlung der Untersuchungsausschüsse ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen zur Beratung eines Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit und kann für die Verhandlung über die Sache selbst durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungsausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, insbesondere auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, verurteilen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten dieser Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Art. 76. Die Landesregierung besteht aus dem Staatspräsidenten, der gleichzeitig Ministerpräsident ist, und den Ministern, deren Zahl und Geschäftsbereich durch Gesetz geregelt wird. Nach Bedarf können der Landesregierung Mitglieder ohne eigenen Geschäftskreis (Staatsräte) mit Sitz und Stimme beigeordnet werden. Ihre Zahl darf die Zahl der Minister nicht übersteigen.

Art. 77. Der Landesregierung obliegt die Leitung der gesamten Staatsverwaltung, der Vollzug der Gesetze und der Landtagsbeschlüsse sowie die Vertretung des Staates.

Alle Staatsbeamten sind ihr untergeordnet. Die Unabhängigkeit der Gerichte, insbesondere der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte, sowie der Rechnungskammer wird dadurch nicht berührt.

Art. 78. Der Staatspräsident wird vom Landtag spätestens vier Wochen nach seinem erstmaligen Zusammentritt durch die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags gewählt.

Wählbar ist jeder Staatsbürger, der den allgemeinen Vorschriften über die Wahlbarkeit zum Landtag genügt und außerdem das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 79. Der Staatspräsident beruft die übrigen Mitglieder der Landesregierung. Alle Mitglieder der Landesregierung bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtags.

Art. 80. Das Amt der Mitglieder der Landesregierung endet durch Rücktritt oder durch Entlassung auf Grund des Urteils des Hohen Staatsgerichtshofes. Die Landesregierung sowie jedes ihrer Mitglieder müssen zurücktreten, wenn der Landtag mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl den Entzug des Vertrauens beschließt. Über einen Misstrauensantrag darf frühestens 24 Stunden nach seiner Einbringung beschlossen werden. Der Rücktritt der Landesregierung wird erst wirksam, sobald der Landtag einer neuen Landesregierung das Vertrauen ausgesprochen hat.

Art. 81. Der Staatspräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von ihr beschlossen wird. Er bestimmt in Übereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Landesregierung die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Mitglied der Landesregierung den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Der Staatspräsident kann gleichzeitig ein Ministerium leiten. Er bestellt ein Mitglied der Landesregierung zu seinem Vertreter für den Fall der Verhinderung; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Landtags.

Zur Unterstützung des Staatspräsidenten besteht eine Staatskanzlei.

Art. 82. Das Amt der Mitglieder der Landesregierung ist unvereinbar mit der Ausübung anderer öffentlicher Tätigkeiten oder mit der persönlichen Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes. Das Ministeramt ist unvereinbar mit der Betätigung im Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Vereinigung. Ausnahmen können der Landtag oder ein von ihm zu bestimmender Ausschuß bewilligen.

Art. 83. Der Landtag hat, unbeschadet einer etwa möglichen strafgerichtlichen Verfolgung das Recht, den Staatspräsidenten und die übrigen Mitglieder der Landesregierung vor dem Hohen Staatsgerichtshof anzuklagen, daß sie die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben.

Art. 84. Die Anklage wird vom Präsidenten des Landtags erhoben.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage bedarf der für Verfassungsänderungen notwendigen Mehrheit. Die Zurücknahme kann mit einfacher Mehrheit erfolgen. Mit Ablauf der Wahldauer des Landtags und mit seiner vorzeitigen Auflösung endet das Verfahren.

Die Mitglieder der Landesregierung erhalten Gehalt nach Maßgabe der Besoldungsordnung. Sie haben weder Anspruch auf Ruhegeld, noch auf Hinterbliebenenversorgung. Ausnahmen bedürfen eines Gesetzes. Soweit sie jedoch vor ihrer Berufung einen Anspruch aus öffentlichem Dienst hatten, bleibt er ihnen gewahrt. In diesem Falle wird ihre Amtszeit in der Landesregierung ihrer früheren Dienstzeit hinzugerechnet; nach Endigung ihrer Amtszeit in der Landesregierung haben sie Anspruch auf Wiederverwendung in einer ihrer Laufbahn entsprechenden Stellung im öffentlichen Dienst.

Auf die Staatsräte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit die Tagelöhner eines Abgeordneten und Ersatz für Reisekosten.

Art. 85. Die Landesregierung beschließt über alle Regierungsvorlagen an den Landtag.

Die Mitglieder der Landesregierung haben der Landesregierung alle Gesetzentwürfe, die die Landesregierung im Landtag einbringen soll, ferner Angelegenheiten, wie die Verfassung und Gesetze es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien betreffen, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Art. 86. Die Landesregierung ernennt und entläßt nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften die staatlichen Beamten. Dieses Recht kann durch Gesetz auf andere Behörden übertragen werden.

Art. 87. Die Landesregierung übt das Begnadigungsrecht aus. Durch Gesetz kann seine Ausübung auf andere Stellen übertragen werden. Über den Vollzug der Todesstrafe bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

Art. 88. Die Mitglieder der Landesregierung sind, ebenso wie die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, auf die Verfassung zu verpflichten. Die Eidesteilung der Mitglieder der Landesregierung erfolgt in öffentlicher Landtagsitzung. Die Eidestellung hat die Verpflichtung zu umfassen, das übertragene Amt gerecht und unparteiisch zu verwalten, die demokratische Verfassung und die Gesetze des Staates zu beachten und zu verteidigen. Die Vereidigten sind für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich und haftbar.

Abschnitt V: Von der Anklage gegen die Mitglieder der Landesregierung

Art. 89. Der Landtag hat, unbeschadet einer etwa möglichen strafgerichtlichen Verfolgung das Recht, den Staatspräsidenten und die übrigen Mitglieder der Landesregierung vor dem Hohen Staatsgerichtshof anzuklagen, daß sie die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben.

Art. 90. Die Anklage wird vom Präsidenten des Landtags erhoben.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage bedarf der für Verfassungsänderungen notwendigen Mehrheit. Die Zurücknahme kann mit einfacher Mehrheit erfolgen. Mit Ablauf der Wahldauer des Landtags und mit seiner vorzeitigen Auflösung endet das Verfahren.

Die Mitglieder der Landesregierung erhalten Gehalt nach Maßgabe der Besoldungsordnung. Sie haben weder Anspruch auf Ruhegeld, noch auf Hinterbliebenenversorgung. Ausnahmen bedürfen eines Gesetzes. Soweit sie jedoch vor ihrer Berufung einen Anspruch aus öffentlichem Dienst hatten, bleibt er ihnen gewahrt. In diesem Falle wird ihre Amtszeit in der Landesregierung ihrer früheren Dienstzeit hinzugerechnet; nach Endigung ihrer Amtszeit in der Landesregierung haben sie Anspruch auf Wiederverwendung in einer ihrer Laufbahn entsprechenden Stellung im öffentlichen Dienst.

Auf die Staatsräte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit die Tagelöhner eines Abgeordneten und Ersatz für Reisekosten.

Art. 91. Die Landesregierung beschließt über alle Regierungsvorlagen an den Landtag.

Die Mitglieder der Landesregierung haben der Landesregierung alle Gesetzentwürfe, die die Landesregierung im Landtag einbringen soll, ferner Angelegenheiten, wie die Verfassung und Gesetze es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien betreffen, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Art. 92. Die Landesregierung ernennt und entläßt nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften die staatlichen Beamten. Dieses Recht kann durch Gesetz auf andere Behörden übertragen werden.

Art. 93. Die Landesregierung übt das Begnadigungsrecht aus. Durch Gesetz kann seine Ausübung auf andere Stellen übertragen werden. Über den Vollzug der Todesstrafe bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

Art. 94. Die Mitglieder der Landesregierung sind, ebenso wie die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, auf die Verfassung zu verpflichten. Die Eidesteilung der Mitglieder der Landesregierung erfolgt in öffentlicher Landtagsitzung. Die Eidestellung hat die Verpflichtung zu umfassen, das übertragene Amt gerecht und unparteiisch zu verwalten, die demokratische Verfassung und die Gesetze des Staates zu beachten und zu verteidigen. Die Vereidigten sind für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich und haftbar.

Abschnitt VI: Gesetzgebung

Art. 95. Der Landtag kann sich mit allen von ihm selbst zu einer Beratung für geeignet erachteten Gegenständen befassen.

Art. 96. Die für alle Staatsbürger verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform. Das gleiche gilt für allgemeine Anordnungen, welche bestehende Gesetze ändern, erläutern oder aufheben. Auch der Staatshaushalt muß vom Landtag in Gesetzesform festgestellt werden.

Das Recht der Gesetzgebung kann vom Landtag nicht auf seine Ausschüsse und nicht auf den Staatspräsidenten oder auf die Landesregierung übertragen werden.

Art. 97. Die Landesregierung kann das Verordnungsrecht nur aus der Verfassung oder aus Gesetzen ableiten, die vom Volk oder von der Volksvertretung beschlossen worden sind.

Art. 98. Die Verfassung kann nur im Wege der Gesetzgebung durch das in diesem Artikel geregelte Verfahren geändert werden. Der Antrag kann von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags gestellt werden.

Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch die die Verfassung oder ihre Teile ergänzt, erläutert, abgeändert oder aufgehoben werden, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags erforderlich; ist das Gesetz angenommen, so muß es der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Die unerlässlichen Grundbestandteile einer demokratischen Verfassung können auch durch ein verfassungsänderndes Gesetz nicht verletzt und nicht beseitigt werden.

Einer Person oder einem Ausschuß kann die Ermächtigung zu Verfassungsänderungen in keiner Weise übertragen werden.

Art. 99. Gesetzesvorlagen, die keine Änderung der Verfassung enthalten, werden vom Staatspräsidenten namens der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht.

Zur Vorlage eines Gesetzentwurfs ist jede Fraktion sowie jede Gruppe von mindestens zehn Abgeordneten berechtigt.

Über jeden eingebrachten Gesetzentwurf muß vom Landtag abgestimmt werden.

Ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger kann das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellen. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Landesregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten. Wird der begehrte Gesetzentwurf vom Landtag nicht oder nicht unverändert angenommen, so findet ein Volksentscheid statt. Über den Staatshaushalt und die Besoldungs- und Abgabengesetze kann kein Volksentscheid stattfinden.

Art. 100. Ein vom Landtag beschlossenes Gesetz kann die Landesregierung zur nochmaligen Beratung an den Landtag zurückverweisen. Beschließt der Landtag abermals das im wesentlichen gleiche Gesetz, so kann die Landesregierung einen Volksentscheid über das Gesetz herbeiführen.

Art. 101. Erachtet die Landesregierung ein vom Landtag beschlossenes Gesetz für verfassungswidrig oder eine Verordnung für gesetzwidrig, so kann sie den Staatsgerichtshof zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bzw. die Gesetzmäßigkeit der Verordnung anrufen. Die Entscheidung muß innerhalb von vier Wochen ergangen und hat Gesetzeskraft.

Art. 102. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Gesetz die unerlässlichen Grundbestandteile einer demokratischen Verfassung verletzt oder beseitigt oder den Vorschriften über Verfassungsänderungen unterliegt, trifft der Staatsgerichtshof die für die Landesregierung und den Landtag verbindliche Entscheidung. Antragsberechtigt sind die Landesregierung oder eine Gruppe von mindestens zehn Abgeordneten des Landtags.

Art. 103. Die Landesregierung verkündet die Gesetze. Die Verkündung der Gesetze und Verordnungen erfolgt im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, treten Gesetze und Verordnungen am 15. Tage nach Ausgabe des betreffenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft. Ein durch Volksentscheid angenommenes Gesetz tritt an dem auf die Abstimmung folgenden Tage in Kraft.

Abschnitt VII: Verwaltung

Art. 104. Die unmittelbare Staatsverwaltung erfolgt durch die Landesbehörden, die mittelbare Staatsverwaltung durch die Behörden der Selbstverwaltung.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und Zweckverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze. Vor der gesetzlichen Regelung der sie berührenden allgemeinen Fragen sind sie zu hören.

Das Land kann den Gemeinden und Kreisen staatliche Aufgaben zur auftragsweisen Erledigung übertragen. Eine finanzielle Mehrbelastung darf nicht eintreten.

Art. 105. In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, kann die Landesregierung mit anderen deutschen Ländern und mit auswärtigen Staaten Verträge schließen. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Landtags.

Art. 106. Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr, in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt.

Ist das Haushaltsgesetz bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so ist die Landesregierung ermächtigt, bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Landtag jeweils für einen Monat Ausgaben in Höhe von einem Zwölftel der Ausgaben des vorangehenden Rechnungsjahres zu machen und für die erforderlichen Einnahmen zu sorgen.

Über die Verwendung aller Staatseinnahmen und Staatsausgaben legt der Leiter des Finanzministeriums im folgenden Jahre zur Entlastung der Landesregierung im Landtag Rechnung. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Rechnungskammer.

Art. 107. Der Landtag hat, unbeschadet einer etwa möglichen strafgerichtlichen Verfolgung das Recht, den Staatspräsidenten und die übrigen Mitglieder der Landesregierung vor dem Hohen Staatsgerichtshof anzuklagen, daß sie die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben.

Art. 108. Die Anklage wird vom Präsidenten des Landtags erhoben.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage bedarf der für Verfassungsänderungen notwendigen Mehrheit. Die Zurücknahme kann mit einfacher Mehrheit erfolgen. Mit Ablauf der Wahldauer des Landtags und mit seiner vorzeitigen Auflösung endet das Verfahren.

Die Mitglieder der Landesregierung erhalten Gehalt nach Maßgabe der Besoldungsordnung. Sie haben weder Anspruch auf Ruhegeld, noch auf Hinterbliebenenversorgung. Ausnahmen bedürfen eines Gesetzes. Soweit sie jedoch vor ihrer Berufung einen Anspruch aus öffentlichem Dienst hatten, bleibt er ihnen gewahrt. In diesem Falle wird ihre Amtszeit in der Landesregierung ihrer früheren Dienstzeit hinzugerechnet; nach Endigung ihrer Amtszeit in der Landesregierung haben sie Anspruch auf Wiederverwendung in einer ihrer Laufbahn entsprechenden Stellung im öffentlichen Dienst.

Auf die Staatsräte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit die Tagelöhner eines Abgeordneten und Ersatz für Reisekosten.

Art. 109. Die Landesregierung beschließt über alle Regierungsvorlagen an den Landtag.

Die Mitglieder der Landesregierung haben der Landesregierung alle Gesetzentwürfe, die die Landesregierung im Landtag einbringen soll, ferner Angelegenheiten, wie die Verfassung und Gesetze es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien betreffen, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Art. 110. Die Landesregierung ernennt und entläßt nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften die staatlichen Beamten. Dieses Recht kann durch Gesetz auf andere Behörden übertragen werden.

Art. 111. Die Landesregierung übt das Begnadigungsrecht aus. Durch Gesetz kann seine Ausübung auf andere Stellen übertragen werden. Über den Vollzug der Todesstrafe bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

Spiegel der Parteien

Im Zeichen des Wahlkampfes geben wir den Parteien Raum, um die Leserschaft unseres Blattes mit ihren programmatischen Ansichten bekannt zu machen. Die Redaktion selbst enthält sich dazu jeder Stellungnahme. — Die Redaktion.

Art. 101. Eine Überschreitung des Voranschlags bedarf der nachträglichen Genehmigung des Landtags.

Art. 102. Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für verbundene Zwecke beschafft werden. Alle Kreditaufnahmen, Kreditgewährungen sowie Sicherheitsleistungen zu Lasten des Landes, deren Wirkung über ein Jahr hinausgeht, erfordern ein Gesetz.

Art. 103. Beschlüsse des Landtags, welche Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, müssen bestimmen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Art. 104. Das Grundstockvermögen des Staates darf in seinem Wertbestand nur auf Grund eines Gesetzes verringert werden. Der Erlös aus der Veränderung des Grundstockvermögens ist zu Neuerwerbungen für dieses Vermögen zu verwenden.

Art. 105. Das Finanzwesen der ertragswirtschaftlichen Unternehmungen des Staates kann durch

Gesetz abweichend von den Bestimmungen der Art. 100 bis 104 geregelt werden.

Art. 106. Jedem Staatsbürger und seinen versorgungsberechtigten Angehörigen ist ein Mindesteinkommen steuerfrei zu belassen.

Art. 107. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses werden durch Gesetz geregelt. Das Berufsbeamtenverhältnis bleibt erhalten.

Für die Anstellung und Beförderung entscheidet ausschließlich Befähigung und Leistung.

Es besteht für jeden Beamten im öffentlichen Dienst die Möglichkeit, bei besonderer Leistung zu den obersten Verwaltungsstellen aufzurücken.

Den Beamten steht für die Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche der ordentliche Rechtsweg offen.

Art. 108. Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrechtsweg steht offen.

Abschnitt VIII: Rechtspflege

Art. 109. Die Zivil- und Straferichterbarkeit wird durch die ordentlichen Gerichte, die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Verwaltungsgerichte ausgeübt. Verfassungsstreitigkeiten entscheidet nach Maßgabe der Verfassung und von Gesetzen der Staatsgerichtsbarkeit.

Bei der Straferichterbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Mitwirkung von Laien sichergestellt.

Art. 110. In ein Richteramt darf nur berufen werden, wer die Befähigung für ein solches nach Maßgabe der bestehenden Gesetze erworben hat.

Art. 111. Richter, die vorsätzlich ihre Pflicht, das Recht zu finden, verletzt haben, können vor den Dienststrafhof für Richter gezogen werden, wenn das zum Schutze der Verfassung oder ihres Geistes gegen mißbräuchliche Verwendung der richterlichen Gewalt erforderlich erscheint. Ebenso können Richter, die außerdienstlich gegen den Geist der Verfassung verstoßen haben, vor den Dienststrafhof gezogen werden. Die Anklage wird auf Anordnung des Staatspräsidenten vom Generalstaatsanwalt erhoben. Der Dienststrafhof besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, drei Mitgliedern des Landtags, die von diesem gewählt werden, und einem vom Justizminister zu bestellenden richterlichen Mitglied. Die Bestellung der Mitglieder des Dienststrafhofes erfolgt zu Beginn der Wahlperiode des Landtags für die Dauer der Wahlperiode. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 112. Der Staatsgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Landtag für die Dauer ihres Hauptamtes aus den im Dienste befindlichen Richtern und Verwaltungsrichtern gewählt.

Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird gleichzeitig für den Fall seiner Verhinderung ein richterlicher Stellvertreter bestimmt.

Der Hohe Staatsgerichtshof urteilt über Anklagen gegen Mitglieder der Landesregierung. Er besteht aus sieben vom Landtag aus seiner Mitte innerhalb

von vier Wochen nach seinem ersten Zusammentritt für die Wahlperiode des Landtags gewählten Mitgliedern. Kein Mitglied des Hohen Staatsgerichtshofes darf gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sein.

Art. 113. Aufbau und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte werden durch Gesetz geregelt.

Art. 114. Die Gerichte sind berechtigt und verpflichtet, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen sowie die Gesetzmäßigkeit von Rechtsverordnungen, behördlichen Verfügungen und Verwaltungsakten zu prüfen.

Hält ein Gericht, einschließlich des Hohen Staatsgerichtshofes, ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei einer Urteilsfindung ankommt, für verfassungswidrig oder eine Rechtsverordnung für gesetzwidrig, so führt es die Entscheidung des Staatsgerichtshofes herbei. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist für alle Gerichte und Behörden verbindlich.

Über die Gesetzmäßigkeit von behördlichen Verfügungen und Verwaltungsakten entscheidet das Gericht mit Wirkung zwischen den Parteien.

Bestehen Zweifel über die Geltung eines Gesetzes, so kann die Landesregierung beim Staatsgerichtshof eine Entscheidung über die Geltung dieses Gesetzes beantragen. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes hat Gesetzeskraft.

Art. 115. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Ausnahme- und Sondergerichte sind unzulässig.

Art. 116. Strafen können nur verhängt werden auf Grund von Gesetzen, die zur Zeit der Begehung der Tat in Geltung waren und diese Strafen androhten, es sei denn, daß das spätere Gesetz günstiger ist als das zur Zeit der Tat in Geltung gewesene Strafgesetz.

Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die ihm nicht persönlich zur Last fallen.

Art. 117. Die Verhandlungen vor allen Gerichten sind öffentlich. Bei Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluss ausgeschlossen werden.

Abschnitt IX: Die Parteien

Art. 118. Politische Parteien dürfen sich frei bilden, sofern sie sich in ihrem Programm und durch ihr Verhalten zu den Grundsätzen des demokratischen Staates bekennen. Das Verbot einer politischen Partei ist nicht zulässig, solange die Partei nicht gegen diese Pflicht verstößt. Zweifelsfälle entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder der Partei der Staatsgerichtshof.

Ein Wahlvorschlag für den Landtag kann nur von einer politischen Partei eingereicht werden, die mindestens 30 000 wahlberechtigte Befürworter nachweisen kann oder die bei den letzten Wahlen zu öffentlichen Körperschaften insgesamt vier vom Hundert der abgegebenen Stimmen auf ihre Listen vereinigen konnte.

Die Bildung von politischen Parteien, Wahlgruppen oder sonstigen Vereinigungen jeder Art, die das Ziel verfolgen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu vernichten, oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden, ist verboten. An derartigen Vereinigungen beteiligte Personen werden zu Wahlen oder Abstimmungen nicht zugelassen. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft auf Antrag der Landesregierung der Staatsgerichtshof.

Art. 119. Jedem Staatsbürger steht es frei, sich zu einer Partei zu bekennen und ihr Mitglied zu werden.

Der Beitritt zu einer Partei oder einer sonstigen, politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgenden Vereinigung darf nicht durch Gewalt, Drohung oder sonstige Einschüchterung erzwungen werden.

Art. 120. Parteien müssen sich als mitverantwortlich für die Gestaltung des politischen Lebens und für die Lenkung des Staates fühlen, gleichgültig, ob sie an der Bildung der Landesregierung mitbeteiligt sind oder zu ihr in Opposition stehen.

Haben sie sich an der Bildung der Regierung beteiligt, so ist es ihre Pflicht, das Interesse des Landes über das Interesse der Partei zu stellen. Sie müssen bereit sein, die Verantwortung abzugeben, sobald sich eine neue Mehrheit bildet.

Stehen sie in Opposition zur Regierung, so obliegt es ihnen, die Tätigkeit der Regierung und der an der Regierung beteiligten Parteien zu verfolgen und nötigenfalls Kritik zu üben. Ihre Kritik muß sachlich, fördernd und aufbauend sein. Sie müssen bereit sein, gegebenenfalls die Mitverantwortung in der Regierung zu übernehmen.

Art. 121. Es ist verboten, einer Partei oder ihren Leitern unbedingten Gehorsam zu versprechen oder dieses Versprechen abzuverlangen. Der Austritt aus einer Partei muß nach der Parteisatzung jederzeit möglich sein. Jeder Abgeordnete folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

Vierter Hauptabschnitt: Der Schutz der Verfassung

Art. 122. Die Verfassung dient der Sicherheit und dem Wohl aller Einwohner. Ihr Schutz gegen Angriffe von außen ist gewährleistet durch das Völkerrecht, nach innen durch die Gesetze, durch die Rechtspflege und die vollziehende Gewalt.

Art. 123. Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines Grundrechts durch Gesetz zuläßt oder, sie nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben. Die Beschränkung oder Ausgestaltung kann nur durch ein vom Volk oder von der Volksvertretung beschlossenes Gesetz erfolgen.

Ein solches Gesetz muß selbst Beschränkung oder Ausgestaltung des Grundrechts ershöpfend regeln. Einweise auf frühere Regelungen genügen nicht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Staatsgerichtshof.

Art. 124. Wer es unternimmt, die durch die Verfassung den Staatsbürgern gewährleisteten Grundrechte und Freiheiten zum Kampfe gegen diese Grundrechte und Freiheiten zu mißbrauchen, stellt sich selbst außerhalb der Verfassung und verliert damit das Recht, sich gegenüber Notwehrhandlungen des Staates auf verfassungsmäßige Grundrechte und Freiheiten zu berufen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet auf Klage der Staatsgerichtshof.

Art. 125. Jedermann ist verpflichtet, die durch Verfassung oder Gesetz rechtsgültig auferlegten staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen; niemand darf ihre Erfüllung unter Berufung auf verfassungsmäßig gewährleistete Rechte und Freiheiten verweigern.

Verletzungen der Verfassung werden nach den Gesetzen bestraft.

Art. 126. Obrigkeitliche Anordnungen und Befehle eines Vorgesetzten entbinden nicht von der Verantwortung für Handlungen, die den Grundsätzen der Verfassung oder den Strafgesetzen klar erkennbar widerstreiten.

Fünfter Hauptabschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 127. Der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verfassung bestehende, auf Gesetz beruhende Rechtszustand dauert, soweit er nicht mit der Verfassung in Widerspruch steht, fort, bis eine gesetzliche Neuregelung getroffen ist. Zweifel im einzelnen Falle entscheidet der Staatsgerichtshof.

Art. 128. Zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und zur Beseitigung ihrer Folgen können bis spätestens 31.

Demokratische Partei:

Verfassungsabstimmung und Landtagswahlen

Die neue Verfassung des Landes Baden, über die das südbadische Volk am 18. Mai 1947 abstimmen soll, ist ein Nottat, das wir errichten wollen über ein Trümmern des großen Trümmerfeldes, als das uns der Nationalsozialismus Deutschland hinterlassen hat. Diese Trümmer haben wir uns nicht ausgesucht, sie sind auch nicht nach einem inneren Entwicklungsgesetz oder nach Interessen unseres Volkes zusammengefügt worden, sie sind vielmehr von außen her nach Gesichtspunkten bestimmt, die für uns einen rein zufälligen Charakter haben. Dabei wird uns die mangelnde Eigenlebensfähigkeit dieses Gemeinwesens gerade jetzt in diesen Monaten des Hungers besonders eindrücklich und schmerzhaft bewußt gemacht.

Der Präambel hat die demokratische Fraktion einstimmig die Zustimmung gegeben. Entsprechend dem Vorschlag unseres eigenen Parteiprogramms halten wir trotzdem das Bekenntnis des Vertrauens zu Gott und das Bekenntnis zum christlichen Sittengesetz in der Präambel für richtig.

Zu Gott und das Bekenntnis zum christlichen Sittengesetz sind die Vorstellungen von den Freiheitsrechten gewachsen, die auf der Kardinalforderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zurückgehen und ihren erstmaligen Niederschlag in den demokratischen Verfassungen Nordamerikas der Jahre 1774-1778 gefunden haben. Da Sinn und Zweck jeder demokratischen Lebensordnung der einzelne Mensch, seine innere Vollkommenheit und die Sicherung seines materiellen Daseins ist, war es unserer Demokratischen Fraktion ein Anliegen erster Ordnung, die Grundrechte, in denen die Rechtsstellung des Einzelnen gegenüber dem Staat und seinem Nebenmenschen gesichert wird, und deren Außerkräftsetzung die erste verhängnisvolle Maßnahme des Nationalsozialismus nach der Machtergreifung gewesen ist, als Wahrzeichen unserer Gesinnung an die Spitze der Verfassung zu stellen. Denn wir wollen, um mit Pestalozzi zu sprechen, nicht die Verstaatlichung des Menschen, sondern die Vermenschlichung des Staates. Durch unsere Anträge haben wir nach Zahl und Inhalt die Grundrechte gegenüber dem Regierungsentwurf stark erweitert.

auch für den Arbeitnehmer) und der freie Wettbewerb im Interesse der Produktionssteigerung, Qualitätsverbesserung und Verbilligung aller Erzeugnisse für den Verbraucher herrschen soll, also nicht zuletzt auch im Interesse der sozialen Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft. Die demokratische Fraktion konnte sich einverstanden erklären im Gesamtergebnis mit den in dem Abschnitt Arbeit und Wirtschaft enthaltenen Bestimmungen.

Dagegen waren wir anderer Meinung als die christlich-soziale Mehrheit in der Frage der Gestaltung der obersten politischen Staatsorgane. In der ersten Lesung hatte die christlich-soziale Volkspartei die Einsetzung eines Ständerats mit beratenden Funktionen durchgesetzt, dessen Mitglieder praktisch zum größten Teil aus der Freiburger hohen Regierungsbürokratie und aus sonstigen zentralen Körperschaften, die in Freiburg ihren Sitz haben, zu entnehmen gewesen wären, also einen Personenkreis, der in den letzten 2 Jahren ja bekanntlich in ganz bestimmter politischer und konfessioneller Richtung sorgfältig ausgebildet worden ist. Diese Institution mußten wir deswegen eines Teils wegen der dauernden politischen Einflüßelung, anderen Teils aber auch deshalb ablehnen, weil eine derartige Aufblähung des ganzen Gesetzgebungsapparates für unser lediglich 1,2 Millionen Menschen umfassendes Staatswesen unangemessen groß und unangemessen teuer wäre.

Nachdem wir Demokraten auch mit dieser Auffassung schließlich durchgedrungen sind, können wir das Badische Volk mit voller Überzeugung zur Annahme der Verfassung aufrufen. Sie mit innerem Leben zu erfüllen im Geiste unserer stolzen freiheitlichen badischen Überlieferung, für die vor nunmehr bald hundert Jahren viele unserer Ahnen Leib und Leben, Hab und Gut gelassen haben, ist uns Demokraten heiliges Vermächtnis. Dabei werden wir uns leiten lassen von dem Grundsatz der Mäßigkeit, die unsere badische Politik in den letzten 100 Jahren ausgezeichnet hat, und uns demgemäß wenden gegen die Bestrebungen von rechts und links, die in ihrer letzten Konsequenz zur bürokratischen Regierungsform und zur Unterdrückung des Einzelmenschen zu führen drohen. Darum: Wer am 18. 5. 47 demokratisch wählt, bahnt der Freiheit eine Gasse!

Spitzenkandidaten

Zu den Landtagswahlen hat die Demokratische Partei folgende Spitzenkandidaten nominiert:

- Wahlkreis 1 Überlingen — Stockach: Diplomingenieur Wilhelm Dörr, Überlingen. Obstzüchter Paul Weber, Bodmann. — Wahlkreis 2 Konstanz: Verbandsdirektor Peter Raule, Engen. Zimmermeister Konrad Fischer, Konstanz. — Wahlkreis 3 Donaueschingen: Bürgermeister Willi Stahl, Titisee. Bankvorstand A. D. Frech, Donaueschingen. — Wahlkreis 4 Säckingen: Waldshut: Elektro-Ing. Ernst Thoma, Rheinfelden. Kaufmann und Bürgermeister Otto Holzschel, Jestetten. — Wahlkreis 5 Lörrach: Rechtsanwalt Friedrich Vortisch, Lörrach. Landwirt und Bürgermeister August Maier, Weilmünster. — Wahlkreis 6 Freiburg — Müllheim: Ökonominer Otto Vielhaber, Freiburg. Keramiker u. Töpfermeister Karl Hackenjos, Kandern. — Wahlkreis 7 Stadt Freiburg: Studienrätin Dr. Hildegard Teutsch, Freiburg. — Wahlkreis 8 Emmendingen: Schlossermeister Otto Gerber, Emmendingen. Landwirt und Bürgermeister Andreas Ziebold, Otoschwanden. — Wahlkreis 9 Offenburg — Lahr: Oberbürgermeister und Fabrikant Dr. Paul Waeldin, Lahr. Architekt Alfred Müller, Offenburg. — Wahlkreis 10 Wolfach — Villingen: Diplom-Ing. Johann Weißer, St. Gallen. Gerbereibesitzer und Bürgermeister Gottlieb Trautwein, Schiltach. — Wahlkreis 11 Bühl: Marz, Neumühl. Hotelbesitzer Ferdinand Huse, Bühl-Sand. — Wahlkreis 12 Rastatt — Baden-Baden: Postrat Wilh. Friedr. Kruse, Baden-Baden. Kaufmann und Landwirt Lukas Mockert, Bietigheim. Bürgermeister Franz Mayer, Rastatt.

Warum keine ordnungsmäßige Denazifizierung?

Jedermann weiß, daß nach den furchtbaren Folgen, die der Wahnsinn eines skrupellosen Diktators über Deutschland herauf beschworen hat, eine Gesundung nur möglich ist, wenn das öffentliche und wirtschaftliche Leben von dem nazistischen Gift befreit sein wird. Diese Befreiung kann nur durch das Volk selbst geschehen, indem es alle Elemente, die vom faschistischen- und militaristischen Geist erfüllt und vernebelt wurden, ausschleudert. Die Aktion, die wir politische Säuberung nennen, muß aber von allen Teilen des Volkes, d. h. auf demokratischem Wege vor sich gehen. Das war bisher nicht der Fall. Früh genug zwar hat man mit Säuberungsmaßnahmen begonnen. Schon gegen Ende 1945 wurde auf Veranlassung der Besatzungsmacht in Freiburg ein sogenannter Reinigungsausschuß für Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe eingesetzt und den Wirtschaftsministerien unter Leitung des Dr. Leibrandt unterstellt. Damals waren die politischen Parteien noch nicht zugelassen und so ist bestimmt worden, daß die Vertreter in diesem Ausschuß durch die Gewerkschaften ernannt werden sollen. Dies waren hauptsächlich die Herren Bröse und Dirr. Der Ausschuß war sonach durchaus einseitig und undemokratisch zusammengesetzt. Die von ihm durchgeführte Säuberung entbeherte der rechtlichen und gerechten Grundlage. Kein Wunder, daß nunmehr eine große Anzahl von Urteilsprüchen erging, die sogar den Eindruck hinterließen, daß sie nicht frei von persönlichen Gehässigkeiten und von der unausgesprochenen Absicht geleitet seien, auf dem Umwege über ein scheinbares Gerichtsverfahren Ver-

mögenskonfiskationen größten Umfangs durchzuführen. Statt dessen wäre es Sache der politischen Parteien in Verbindung mit den Gewerkschaften gewesen, vor allem eine Überführung des Vermögens von Aktivisten und Nutznießern des Dritten Reiches in Gemeineigentum und zwar in erster Linie zu Gunsten der Opfer des Hitlerischen Krieges zu veranlassen. So aber kamen unter Nichtbeachtung der gutachtlichen Äußerungen der örtlichen beziehungsweise der kreisweise bestellten Ermittlungs- und Prüfungsausschüsse Urteile zu stande, die der sogenannten „kalten Sozialisierung“ verzweifelt ähnlich sehen und in vielen Fällen die Existenzvernichtung von Unternehmen bedeuten, deren Tätigkeit gerade jetzt für den Wiederaufbau unserer nationalen Wirtschaft unentbehrlich ist. „Eine Wirtschaft, die sich im Stadium des Bankrotts befindet, kann man nicht sozialisieren. Jetzt heißt es nur arbeiten und nochmals arbeiten.“ Dies sind die Worte des ersten Reichspräsidenten Friedrich Ebert, die auch jetzt wieder Gültigkeit haben.

In klarer Erkenntnis der Gefahr, die durch die vom grünen Tisch ausgehende Spruchpraxis des zentralen Freiburger-Ausschusses herauf beschworen war, hat die Demokratische Partei bereits im Juli 1946 an Herrn Dr. Leibrandt das Ersuchen um paritätische Zusammensetzung des genannten Ausschusses und insbesondere um Berufung eines Vertreters der DP in denselben gerichtet. Als dies keinen Erfolg hatte und die Zahl der Fehlurteile sich immer mehr steigerte, stellte die DP 1946 an Dr. Leibrandt das Verlangen, daß der Ausschuß Bröse-Dirr seine Tätigkeit bis zur Inkrafttreten des damals schon in Aussicht stehenden Säuberungsgesetzes einstellt und der Volkzug der bisher ergangenen Entscheidungen ausgesetzt wird, bis diese durch die Berufungskammern überprüft sind. Auch dieser Antrag verfiel der Ablehnung. Die DP stellt daher ausdrücklich fest, daß sie an den Entscheidungen jenes Ausschusses keinerlei Anteil hat und auch keine Verantwortung für dieselben übernimmt.

Die Demokratische Partei hatte nämlich von vornherein bei den Beratungen über das neue Säuberungsgesetz als Voraussetzung für ihre Zustimmung folgende Forderungen erhoben:

1. Die Betroffenen müssen persönlich gehört

12. 1946 durch Gesetz besondere Rechtsvorschriften erlassen werden. Diese Rechtsvorschriften können nicht als verfassungswidrig angefochten werden. Art. 115 findet auf die Säuberungsinstanzen keine Anwendung.

Art. 129. Die badische Verfassung vom 21. März 1919 ist aufgehoben.

Art. 130. Diese Verfassung wurde von der Beratenden Landesversammlung im Zusammenwirken mit der provisorischen Landesregierung beschlossen.

Sie tritt am Tage nach ihrer Annahme durch Volksabstimmung in Kraft.

werden und es sind ihnen die gegen sie erhobenen Beschuldigungen bekannt zu geben. Ihren Vertretern muß Akten Einsicht gewährt werden.

2. Es muß eine Berufungsmöglichkeit gegeben werden. In Härtefällen sei eine Instanz zu schaffen, die den Vollzug der Strafe bis zur Entscheidung im Berufungsverfahren aussetzt.

3. Für die bereits erledigten Fälle ist eine weitgehende Revisionsmöglichkeit zu gewähren, um dem Recht wieder zum Durchbruch zu verhelfen.

4. Der Jugend, die an der Entstehung des Nationalsozialismus schuldlos ist, soll durch Nichtbestrafung Verständnis entgegen gebracht werden. Nach harten Kämpfen hat die DP durch Festhalten an diesen Grundsätzen ihr Ziel im wesentlichen erreicht und sich darüber hinaus im Verein mit den anderen Parteien bei der Militärregierung für eine Amnestie zu Gunsten der Minderbelasteten und der Mitläufer eingesetzt. Sie verkennt allerdings nicht, daß nicht alle ihre Anträge Berücksichtigung fanden. Während z. B. das Anhörungsrecht für Haupt-

schuldige und Schuldige gesetzlich gesichert ist, steht die Anhörung der Minderbelasteten und Mitläufer im Belieben der maßgebenden Stellen. Dagegen ist die Zusammensetzung der Untersuchungsausschüsse und Spruchkammern paritätisch nach demokratischen Grundsätzen erfolgt. Auch werden sie geleitet von Juristen, welche die Fähigkeit zum Richteramt besitzen und ergänzt durch Vertreter der Berufsgruppen der Betroffenen.

Im Allgemeinen kann man daher mit dem Erreichten zufrieden sein und erwarten, daß die dem Gesetz noch anhaftenden Mängel durch den Staatskommissar und den politischen Beirat korrigiert werden, indem diese von ihrer Befugnis, die Revision von Sühnmaßnahmen anzuordnen in Fällen, die ihnen übermäßig hoch oder niedrig erscheinen, den gehörigen Gebrauch machen. Jedenfalls ist zu begrüßen, daß nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die notwendige und gerechte Durchführung der politischen Säuberung geschaffen wurde und ein Zustand aufhört, der die Entwicklung der Demokratie ernstlich bedrohte. M. Z.

Badische Christlich-Soziale Volkspartei

Demokratie im Politischen - Diktatur in der Wirtschaft?

Dem unvoreingenommenen Leser des Wahlaufzuges der kommunistischen Partei drängt sich bei der Durchsicht seines wirtschaftlichen Teiles die Erkenntnis auf, daß die Verfasser den zur Abstimmung stehenden Verfassungsentwurf nicht einmal dem Buchstaben nach kennen, und daß sie die vor dreißig oder fünfzig Jahren verwendeten Parolen aus ihrer ältesten Requisitenkiste wieder hervorgezerrt haben. Es besteht kein Zweifel, daß durch diesen Aufbruch die Wähler fahrlässig oder vorsätzlich getäuscht und Tatsachen in der übelsten Weise ins Gegenteil verkehrt werden.

„Ausbeuter am Werk“

Man wendet sich an die Arbeiter, denen in diesem Fall auch die Angestellten, Techniker und Ingenieure zugezählt werden und versucht, sie gegen die Verfassung einzunehmen. Man erklärt ihnen, daß ihnen das Mitbestimmungsrecht bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Einfluß auf die künftige Entwicklung der Betriebe versagt sei. Man stachelt die Existenznot des Einzelnen, die gerade heute besonders groß ist, dabei auf und versucht sie vor den Wagen der ganz egoistischen Ziele der kommunistischen Partei zu spannen. Wie verlogen und demagogisch diese Machenschaften sind, darüber belehrt schon ein kurzer Blick in den Verfassungsentwurf:

Artikel 37: „Die Arbeit steht unter dem Schutz des Staates. Sie wird durch den Staat gegen Mißbräuche, Ausbeutung, Betriebsgefahren und gesundheitliche Schädigung geschützt.“

Artikel 38: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann, für alle Berufe sowie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährleistet.“ Das Streikrecht der Gewerkschaften im Rahmen der Gesetze wird anerkannt.

Artikel 39: „Die Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Unternehmungen haben ein Mitbestimmungsrecht an der Gestaltung und Verwaltung der Betriebe und an allen sie berührenden Einzelheiten. Sie bilden zu diesem Zwecke Betriebsräte nach Maßgabe des Gesetzes.“

Artikel 41: „Es ist ein Arbeitsrecht zu schaffen, das dem Arbeitnehmer einen gerechten Lohn, ausreichende Freizeit und Urlaub gewährleistet.“

Diese Artikel der Verfassung, die ja eine Verfassung der Christlich-Sozialen-Volkspartei sein soll, beweisen deutlich, daß dem Menschen, der im Arbeits- und Produktionsprozeß unserer Wirtschaft steht, grundsätzlich und in allen Fällen, das Recht eingeräumt werden soll, an der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse teilzunehmen und dabei mitzubestimmen. Man darf allerdings nicht vergessen, daß der Arbeitnehmer nicht der einzige Beteiligte am Wirtschaftsprozess ist. Auch der Unternehmer muß seine Arbeitskraft, seine Kenntnisse seinen Wagemut einsetzen, damit erfolgreiches Wirtschaften möglich sei. Gerade der Arbeiter und Angestellte unserer ganz überwiegend aus Mittelbetrieben zusammengesetzten badischen Wirtschaft, der auch heute noch im Zeitalter des Großbetriebes in persönlicher Fühlung mit dem Unternehmer steht, weiß das. Soll etwa allein der Arbeitnehmer den Gang der Wirtschaft bestimmen? Das wäre genau so falsch, wie wenn man die Unternehmer dieses Recht für sich allein in Anspruch nehmen ließe. Alle müssen gehört werden, die Bedürfnisse und Forderungen aller müssen berücksichtigt werden, dann erst kann ein wirkliches Gemeinwohl zustande kommen.

„Gegen die Sozialisierung“

Es wird behauptet, die Christlich-Soziale-Volkspartei hätte es abgelehnt, die Überführung der Bodenschätze, der wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte, der rohstoffschaffenden Betriebe und der gemeinnützigen Unternehmungen in das Gemeineigentum durch die Verfassung zu gewährleisten. Wie steht es im Verfassungsentwurf?

Artikel 45: „Kann der Wirtschaftszweck besser ohne Eigentum des Unternehmers an Produktionsmitteln erreicht werden oder widerstreitet die Ausübung des Eigentums dem Gemeinwohl, so sollen Betriebe des Bergbaus, der Eisen- und Stahlherstellung, der Energieerzeugung und des ... Verkehrswesens durch Gesetz in Gemeineigentum überführt werden; andere geeignete Unternehmungen und Wirtschaftszweige können unter Staatsaufsicht gestellt oder in obiger Weise behandelt werden.“ Ist es nun Unkenntnis oder böswillige Verdrehung, wenn der Wahlaufzug der kommunistischen Partei gerade das Gegenteil behauptet?

Freilich, eines ist zu beachten: Die Verfassung sieht als Voraussetzung für die Enteignung und Überführung in Gemeineigentum die bessere Erreichung als Wirtschaftszweck, d. h. die bessere Versorgung des Volkes vor. Diese allerdings scheint der kommunistischen Partei völlig gleichgültig zu sein. Ihr kommt es lediglich auf die Durchführung ihrer Parteidoctrinen, auf die Sozialisierung um jeden Preis an, ganz gleich, ob dies zum Vor- oder Nachteil unseres schwer darniederliegenden Volkes geschieht.

„Vorrechte auf Kosten der breiten Massen!“

Man könnte nach dem kommunistischen Wahlaufzug ohne Kenntnis der Zusammenhänge zur Auffassung kommen, daß die Christlich-Soziale-Volkspartei sich gegen den Fortschritt stemme, daß sie die Vorrechte einer kleinen Oberschicht verteidige,

daß sie das Elend und die Verarmung der breiten Massen verewigen möchte, daß sie aus der Not der werktätigen Massen Kapital schlage und den ausbeuterischen Unternehmern aufs neue Gewinne einheimsen lassen möchte. All dies wird in dem kommunistischen Aufruf behauptet. Wie ist es tatsächlich? Oberster Grundsatz des Staatslebens muß doch die Gerechtigkeit sein. Dies ist in Artikel 43 der Verfassung verankert: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen.“ Es darf nicht sein, daß ein Stand oder eine Schicht im Staate die andere beherrscht. Die Christlich-Soziale Volkspartei wendet sich daher in ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik ebenso gegen die Auswüchse des liberalen Unternehmertums, wie gegen die Diktatur des Proletariats, die alles andere unter ihrer Macht zwingen möchte. Im Rahmen dieser Gerechtigkeit müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nur durch ihre Leistung, sondern auch durch ihre Mitbestimmung am Werk der Wirtschaft beteiligt sein und der wirtschaftliche Erfolg muß nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und nach der Leistung unter die Mitwirkenden aufgeteilt werden.

Landfremde Ideologien

Was die kommunistische Partei uns bescheren möchte, paßt zur badischen Wirtschaft, die ihre ganz besondere Eigenart hat, wie die Faust aufs Auge. Es ist bekannt, daß Baden ein Land ohne Großindustrie ist, in dem Gewerbe, Klein- und Mittelbetriebe überwiegen. In allen ihren Zweigen gibt gerade die badische Wirtschaft dem strebsamen und fleißigen Arbeiter und Angestellten die Möglichkeit, sich schon mit ganz bescheidenen Ersparnissen aus dem abhängigen Dienstverhältnis zur unabhängigen, freieren Selbständigkeit heraufzuarbeiten. So wie die badische Wirtschaft aufgebaut ist, bietet gerade sie, wie fast nirgends sonst, die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs für die Tüchtigsten aus unserer Arbeiterschaft. Sie nimmt ihnen, die ohne Besitz zunächst nichts anderes anzubieten haben als ihre Arbeitskraft, das niederdrückende Bewußtsein, in hoffnungsloser Abhängigkeit ein Leben lang gebunden zu sein. Es ist daher kein Zufall, daß die kommunistischen Ideologien, die aus der Welt der Großindustrie mit ihren proletarischen Arbeiterheeren, mit ihrer vielfachen und ausweglos scheinenden Not und einem fast ewigen Elend stammen, in unserer südbadischen Arbeiterschaft bis heute keinen Anklang gefunden haben. Der badische Arbeiter, der seinen „Chef“ immer noch persönlich kennt, weiß sehr wohl, daß er dessen Tüchtigkeit, seine vorausschauenden Wagemut und seine krisenüberwindende Wendigkeit ebenso braucht, wie dieser ihn nötig hat, seinen Fleiß, seine Fachkenntnis, seine zuverlässige Treue, um den Betrieb als Ganzes durch so schwere Zeiten zu bringen, wie es gerade die jetzigen sind.

Freie Wirtschaft

Jawohl, es ist richtig, die Christlich-Soziale-Volkspartei hat sich für die freie Wirtschaft ausgesprochen. Freie Wirtschaft heißt aber nicht zügellose Wirtschaft, freie Wirtschaft heißt nicht Ausbeutung des Arbeiters und Verelendung der Massen, nicht Schutz des unsozialen Unternehmers.

Sozialdemokratische Partei:

Es geht um den schaffenden Menschen!

Der Wahlkreis Rastatt-Baden-Baden-Bühl setzt sich aus sehr verschiedenen Landschaften zusammen. Deshalb ist auch die soziologische Struktur der Bevölkerung sehr gemischt. Bauern, Arbeiter, Gewerbetreibende, Angestellte, Beamte - aber es fehlt, da es kaum Großbetriebe gibt, das Massenproletariat. Die meisten Arbeiter, auch in den Kleinstädten, haben etwas Land. Diese aus der Landschaft herausgewachsene wirtschaftliche und soziale Struktur bestimmt auch seine politische Struktur.

Arbeiter sind sie alle! Sie haben nichts als ihre Arbeitskraft. Sie alle sind keine Kapitalisten. Denn die wenigen Maschinen, die der Handwerker besitzt, und das bißchen Vieh und die paar Äcker der Bauern, die Ladeneinrichtung des Einzelhändlers, die Schreibmaschine des geistig Schaffenden - das ist ja kein „Kapital“ und der, dem es gehört, ist kein „Kapitalist“.

Wohin gehören also politisch die 99 Prozent der Bewohner unseres Kreises? Es gibt keinen Zweifel: ihre Partei, die Partei, die ihre Interessen vertritt, die für sie zuständig ist auf Grund ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung, ihrer politischen Weltanschauung und ihres Programms: das ist und kann nur die Sozialdemokratische Partei sein.

Leider haben die letzten Wahlziffern gezeigt, daß dies nicht der Fall war. Woran liegt das? Es liegt sicherlich nicht an der Sozialdemokratie. Es liegt vielmehr daran, daß die Menschen sich haben einfallen lassen durch Redensarten, Gefühlen oder Vorurteilen.

Da ist, in unserem gut christlichen Wahlkreis, vor allem die Religion. Noch immer spukt in den Köpfen so vieler das Märchen von der „religionsfeindlichen Sozialdemokratie“. Daß die Sozialdemokratie aber in Wirklichkeit ernst machen will

Freie Wirtschaft ist für uns Absage an jede Art von wirtschaftlicher Diktatur, von unter allen Umständen aufrecht erhaltener staatlicher Planung und Wirtschaftslenkung, freie Wirtschaft heißt Absage gegen das Kommando von oben, gegen die Behandlung des Menschen als Herdentier, gegen die Einführung des Kasernenhofstils in der Wirtschaft. Gewiß, auch die freie Wirtschaft hat ihre Schwierigkeiten und Gefahren und ist gegen Mißbrauch, wie die Geschichte lehrt, nicht gefeit; aber sie ist die Wirtschaftsform, die unserm badischen Land, seiner Vergangenheit, der Struktur seiner Wirtschaft und der neu aufzubauenden Demokratie auf den Leib zugeschnitten ist. Daß sie vor Mißbrauch geschützt wird, dafür sind in der Verfassung alle die anfangs erwähnten Sicherungen eingebaut: Das Mitbestimmungsrecht des Arbeitnehmers, sein Schutz gegen die Ausbeutung, die Möglichkeit der Überführung gewisser Betriebe in Gemeineigentum und die Festlegung der Gerechtigkeit als Grundsatz für die Ordnung des Wirtschaftslebens. Wer sich politisch für die Demokratie entschieden hat, kann im Wirtschaftlichen nicht einer irgendwie gearteten Diktatur zustreben. Wenn es ernst ist mit der Parole vom Wohl des Volkes, kann auch im Wirtschaftlichen diese Verfassung nicht ablehnen. Wer es dennoch tut wie die kommunistische Partei, der beweist nur, daß er andere Ziele als die der Demokratie hat und daß er zur Diktatur zurückkehren möchte. Wer Gerechtigkeit in der Wirtschaft will, wer den Schutz der Arbeit, des Arbeiters und seiner Interessen erstrebt, wer eine Wirtschaftsordnung verlangt, wie sie uns Badenern, unserm Land und seiner Wirtschaft entspricht, wer einen langsamen, stetigen und gesunden Aufbau will, der allen dient und den Wohlstand aller zum Ziel hat, der stimmt dem vorgelegten Verfassungsentwurf zu, weil er diese Forderungen wirkungsvoll sichert und verankert. AML.

Spitzenkandidaten der BCSV.

Wahlkreis 1 Überlingen—Stockach: Winter Wilhelm, Gutspächter, Buchheim; Vogt Josef, Kaufmann, Pfullendorf; Dr. Deufel Alois, Bürgermeister, Stockach. Wahlkreis 2 Konstanz: Grüner Erich, Hotelier, Konstanz; Schüttler Josef, Gewerkschaftsführer, Singen; Böhrer Karl, Bürgermeister, Bankholz; Schneider Hermann, Bürgermeister, Konstanz. Wahlkreis 3 Donaueschingen—Neustadt: Burger Johann, Landwirt, Ewattingen; Dr. Eckert Wilhelm, Handwerkskammerpräsident, Freiburg; Bertsche Johann, Bürgermeister, Sunthausen. Wahlkreis 4 Säckingen—Waldshut: Hilpert Anton, Staatssekretär für Landwirtschaft, Untereggingen; Werner Anton, Rechtsanwalt, Säckingen; Dietsche Hermann, Brauereidirektor, Waldshut. Wahlkreis 5 Lörrach: Schneider Hermann, Bürgermeister, Konstanz; Dr. Hoch Wilhelm, Rechtsanwalt, Schopfheim; Ganter Karl, Landwirt, Pfaffenberg. Wahlkreis 6 Freiburg—Müllheim: Klaus Emil, Winzer, Bischoffingen; Dr. Zürcher Paul, Ministerialdirektor, Freiburg; Schnorr Alois, Verbandsdirektor, Stauffen; Rössler Karl Josef, Reichsbahninspektor a. D., Ebnat. Wahlkreis 7 Freiburg—Stadt: Dr. Person Karl, Oberstudiendirektor, Freiburg; Dr. Hoffmann Wolfgang, Oberbürgermeister, Freiburg; Wirth Oskar, Schlosser, Freiburg; Lips Josef, Zimmermeister, Freiburg. Wahlkreis 8 Emmendingen: Baumer Heinrich, Geschäftsführer, Waldkirch; Reinhold Gottlieb, Bürgermeister, Freiamt; Gladitsch Herbert, Behördenangestellter, Emmendingen. Wahlkreis 9 Offenburg—Lahr: Broß Alfred, Eisenbahnbeamter, Offenburg; Dichtel Anton, Staatskommissar für Ernährung, Freiburg; Kraut Karl, Bürgermeister, Oberkirch; Saal Vinzenz, Bürgermeister, Offenburg. Wahlkreis 10 Wolfach—Villingen: Schloeder Hans, Redakteur, Villingen; Schübler Karl, Prokurist, Hornberg; Deusch Karl, Uhrmacher, St. Georgen. Wahlkreis 11 Bühl—Kehl: Dr. Kist Alfons, Dipl.-Volkswirt, Sasbach; Graf Friedrich, Blechnereister, Achern; Ulrich Ludwig, Landwirt, Freistett. Wahlkreis 12 Rastatt—Baden-Baden: Dr. Schlapper Ernst, Oberbürgermeister, Baden-Baden; Reuter Eugen, Bürgermeister, Ötigheim; Dr. Fecht Hermann, Ministerialdir. a. D., Baden-Baden; Burkhardt Balthasar, Arbeiter, Rastatt.

Landesvorschlagsliste. Wohleb Leo, Präsident des Badischen Staates, Freiburg; Schneider Hermann, Bürgermeister, Konstanz; Schnorr Alois, Verbandsdirektor, Stauffen; Beyerle Maria, Studienrat a. D., Konstanz; Durst Hermann, Angestellter, Murg.

so eine Art von wirtschaftlichem Zucht haus machen... Solchen Behauptungen gegenüber, die man natürlich auch „wissenschaftlich“ fristieren kann, tut Klarheit und rücksichtsloses Wirklichkeitsdenken not. Wir leben in einem Staat, der durch den Krieg und Kriegsfolgen in seinen Grundlagen erschüttert ist. Aber wir leben - und wir wollen weiterleben! Deshalb müssen wir aufbauen. Jedoch: Wie wollen, wie können, wie müssen wir aufbauen? Darauf antwortet die Sozialdemokratie:

Auf politischem Gebiet, im Staat, durch eine Demokratie, welche die politische Freiheit und Gleichheit eines Jeden sichert. In der Wirtschaft durch eine Gestaltung, welche die soziale Gerechtigkeit allen Schaffenden verbürgt, die jede Ausbeutung der Arbeitskraft verhindert, die dem Großkapital keine Möglichkeit mehr gibt, durch wirtschaftliche Krisen und wirtschaftliche Machtballung und daraus folgende Kriege wiederum das deutsche Volk ins Verderben zu stürzen. Im kulturellen Leben durch eine Gesetzgebung, die religiöse Freiheit und weltanschauliche Duldsamkeit verkörpert, und die Jugend, das ganze Volk zu einer echten Humanität erzieht.

Diese Forderung der Sozialdemokratie, die zugleich ihren politischen Willen verkörpert und deren Sprecher und Gestalter die zu wählenden Abgeordneten sein werden, diese Forderungen kann, ja muß jeder Schaffende unterschreiben.

Der Bauer, der Kaufmann, der Handwerker, der Angestellte, der Beamte, der geistige Arbeiter, müssen sich darüber klar werden, was ihre soziale und wirtschaftliche Stellung in der Wirklichkeit ihres Daseins und im Leben ihres Volkes ist. Und dann werden alle erkennen müssen, daß in der deutschen Sozialdemokratie ihre politische Heimat ist. Denn wir Sozialdemokraten sind die demokratische Partei aller Schaffenden, weil wir jeder Arbeitskraft ihre Rechte sichern und das erarbeitete Eigentum schützen. Nur das nicht selbst erarbeitete Eigentum - und nur dies ist „Großkapital“ - soll der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden. Aus guten Gründen. Denn wir wollen, daß die Güter der Erde und der aus ihnen durch Millionen Hände erarbeitete Reichtum auch diesen Millionen und nicht nur einigen Wenigen zugute kommen soll. Den Kapitalisten und Reaktionsären, den Kriegstreibern und Ausbeutern die politische und wirtschaftliche Macht zu nehmen, das ist die historische Aufgabe der Sozialdemokratie. Dadurch dient sie dem deutschen Volk in seiner Gesamtheit. Dadurch sichert sie die Zukunft.

Deshalb müssen alle wahlberechtigten Männer und Frauen der Sozialdemokratie auch die demokratisch unterbaute Macht geben, die Gesetze zu schaffen, die Voraussetzung sind für eine neue, gerechtere Gesellschaftsordnung. Diese Macht kann die Sozialdemokratie nur aus den Händen des Volkes selbst empfangen. Das Volk allein verfügt über sie: durch den Stimmzettel.

Wer also will, daß an die Stelle einer ausbeutenden großkapitalistischen Wirtschaft, die immer wieder zu Krisen und Kriegen führen muß, eine Wirtschaft des Volkes, durch das Volk und für das Volk treten soll, wer will, daß Freiheit und Gerechtigkeit werde, Aufbau und Sicherheit nach innen und außen, der gebe seine Stimme am 18. Mai der Sozialdemokratischen Partei!

Ja oder Nein?

Für uns Sozialisten sind die Kriege der letzten Jahrzehnte ebenso wie die unheilvollen Erscheinungen des Faschismus im letzten Ausdruck der kapitalistischen Wirtschaftsordnung gewesen, ebenso wie die Massenarbeitslosigkeit der Jahre 1929 bis 1932 mit allen ihren furchtbaren Folgeerscheinungen. Wir sind überzeugt, daß für alle die Millionen von Menschen, die heute all ihr Hab und Gut in Deutschland verloren haben und die eine neue Existenz aufbauen müssen, eine andere Lösung als im sozialistischen Sinne nicht möglich ist. Wir haben immer wieder betont, daß das keineswegs die Enteignung der Handwerker oder der Kleingewerbetreibenden oder auch der kleineren und mittleren Unternehmer bedeutet, daß es in gar keiner Weise eine Kollektivierung der Bauern mit sich bringen soll.

Was wir verlangen und was heute in der ganzen Welt, nicht nur in dem verelendeten und verarmten Deutschland, aber auch als notwendig erachtet wird, ist eine Lenkung und Planung der Gesamtwirtschaft nach den Grundsätzen einer sozialistischen Gerechtigkeit. Das erfordert allerdings auch die Beseitigung des Privateigentums in den Großbetrieben der für die Gesamtwirtschaft entscheidenden Schlüsselindustrien jeglicher Art.

Man hat der Sozialdemokratie in den Zeiten vor 1933 oft eine allzu große Bereitschaft zu Kompromissen vorgeworfen. Es ist hier nicht der Platz, die Richtigkeit dieses Vorwurfs zu untersuchen. Es waren allzu oft taktische Gesichtspunkte, die die Sozialdemokratische Partei zu einer solchen Haltung zwangen. Auch heute wird die Sozialdemokratie hier und da gezwungen sein, im Interesse einer Regierungsbildung taktische Zugeständnisse zu machen, denn keine Tagespolitik ist ohne Kompromisse möglich. In den grundsätzlichen Fragen aber darf es für einen Sozialisten kein Kompromiß geben. Man wird vielleicht von christlich-sozialer und demokratischer Seite einwenden, daß es sich bei den Wirtschaftsartikeln, um vorwiegend theoretische Paragraphen handelt, die in der Praxis der nächsten Jahre doch nur unzulänglich verwirklicht werden können. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Verfassung ein Grundgesetz des Staates darstellt, ein Gesetz, das die Grundlage für das Zusammenleben der Menschen regeln und Grundprinzipien für dieses Zusammenleben aufstellen soll. Die heutige Zeit aber mit ihrer ungeheuren Not verlangt gebieterisch eine völlige Neuordnung der Wirtschaft.

Eine Verfassung ist eine grundsätzliche Angelegenheit. Sie ist es für eine sozialistisch-demokratische Partei in ganz besonderem Maße dann, wenn es sich um die Entscheidung handelt: Privateigentum oder sozialistische Wirtschaft? Monopolkapitalisten oder schaffendes Volk? Wirtschaft als Ausbeutung oder als Planung? Die Christlich-soziale und die liberal-demokratische Partei haben sich für den Kapitalismus entschieden und Ja gesagt.

Wir entscheiden uns für den Sozialismus, und das heißt: für das arbeitende Volk aller produktiven Stände, und sagen deshalb Nein!

Wir sind überzeugt, daß sehr große Teile des badi schen Volkes, bis weit in die Reihen der christlich-sozialen Arbeiter und Bauern, Handwerker und Kulturschaffenden hinein, diese Haltung verstehen und billigen und am 18. Mai daraus ihre politischen Folgerungen mit dem Stimmzettel ziehen werden.

Export schafft Nahrung und Rohstoffe

Industrie-Ansstellung Baden-Baden eröffnet

In Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste, unter denen man als Vertreter von Administrateur Général Lafon Colonel Boutin, den Delegué des Kreises Baden-Baden Colonel Moutenet, Commandant Magnan für Gouverneur Pene und Capitaine Prillard als Wirtschaftskontrollleur des Bezirks Baden-Baden sah, fand am Samstagmorgen im Wandelgang der Trinkhalle die Eröffnung der bis zum 30. Mai dauernden Industrie-Ausstellung statt. Oberbürgermeister Dr. Schlapper begrüßte in seiner Eigenschaft als Präsident der Industrie- und Handelskammer, der Jüngsten in Baden, die Gäste und wies in seiner Rede auf die besondere Bedeutung dieser Schau hin. Er betonte, daß es vor zwei Jahren noch als unmöglich erschienen wäre, in diesem kurzen Zeitraum eine derartige Ausstellung zu veranstalten, daß aber heute die Wirklichkeit uns eines anderen belehren würde. Natürlich könne sich die Leistungsschau des B.-Badener Handelskammerbezirks nicht mit der Exportschau in Freiburg messen. Aber trotzdem erfüllte sie ihren Zweck, eine Ermutigung zu sein für alle, die am Aufbau mithelfen wollen. Dr. Schlapper sagte weiter, daß unsere wirtschaftliche Existenz allein von der Ausfuhr abhängig sei. Die Alliierten fänden darum auch Verständnis für unsere Lage und wären daran interessiert, daß wir unser wirtschaftliches Gleichgewicht wiederfinden. Darüber hinaus sollen durch diese Ausstellung vor allem die Beziehungen zu unserem Nachbarvolk vertieft werden, allen Schwierigkeiten zum Trotz, die sich im Augenblick noch dagegen stellen. Auf diese Weise würden wir uns auch in den politischen Zielen näher kommen. Dr. Schlapper schloß seine Ausführungen mit dem Hinweis, daß sowohl den Ausstellern wie auch der Industrie- und Handelskammer mit ihrem Direktor Ihle Dank gebührt für das gelungene Werk und wir stolz sein könnten auf diesen großen Erfolg im Rahmen des Wiederaufbaus.

Colonel Moutenet unterstrich ebenfalls die große Bedeutung der Ausstellung, welche den guten Geschmack und die Fähigkeiten der Aussteller nicht minder wie das große Können der Arbeiter beweise. Diese Schau werde einen guten Anknüpfungspunkt für die besten Wünsche mit auf den Weg. Ein anschließender Rundgang durch den in der Trinkhalle untergebrachten Teil der Ausstellung zeigt die auf hohem Niveau stehenden handwerklichen wie auch industriellen Erzeugnisse. In höchst geschmackvoller Anordnung stellt jeder einzelne Stand das Können der Ausstellern ins Licht hinsichtlich der Qualität, Verarbeitung wie auch für modischen Neuerungen. Aus der Vielzahl der Aussteller — es sind über 61 Firmen — ragen einige besonders hervor durch die großen Möglichkeiten, die sie ihnen im Export bieten. Bekannte Namen tauchen auf wie Stierlen-Werke (Operationsmobilien), die Eisenwerke Gaggenau als Zentrum der Herdfabrikation, die bedeutende Koffer- und Lederindustrie in Rastatt und Kuppenheim, Daimler-Benz, Gaggenau, das Akkumulatorenwerk „Berga“, die Skifabriken Schick und Löffler oder die neue Uhrenfabrik (die erste im Handelskammerbezirk), die erst vor wenigen Tagen ihre Pforten eröffnete, bereits über 200 Arbeiter zählt und vor allem der Helmindustrie um Bühl und Achern einen großen Aufschwung geben wird. Ihr Besitzer führt überdies einen Namen, der mit dem Aufkommen der „Schwarzwälder Uhren“ eng verknüpft ist — Winterhalter. So reichhaltig wie die ausgestellten Gegenstände, zeigen sich auch die einzelnen Herstellerbranchen und es wäre wirklich schwierig, wollte man die

besten herausgreifen. Alle zeigen ihr Bestes, sei es in der Wäsche- und Textilindustrie — wie etwa die B.-Badener Firmen Wollenschläger & Co., die wahre Gedichte in Seiden und Leinen bietet — oder seien es die Hersteller kosmetischer Artikel, Möbel-, Fabrik-, Feinmechanik- und Rechenmaschinen-Produktionsstätten, die von einer reichen Erfindungs- und Durchdringung kunstgewerblichen Werkstätten und Fabriken, Schuhe-, Uhren- und Präzisionswerkzeugfabriken — eine wahre Fülle an besten Leistungen und deutscher Wertarbeit. Ein übersichtlicher Ausstellungsführer mit einem Vorwort von Colonel Moutenet und der Handelskammer Baden-Baden dient den Besuchern als Wegweiser und enthält auch die Namen der Männer, die für den äußeren Rahmen der Leistungsschau verantwortlich zeichnen. Sie trugen ebenfalls ihr Bestes zum guten Gelingen bei und verdienen volle Anerkennung.

Interessant waren bei dem Rundgang am Eröffnungstag die Ausführungen von Direktor Ihle vor der Presse. Wies er doch bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die Ausstellern für weit mehr noch nicht die gesamte Industrie des Handelskammerbezirks Baden-Baden umfassen. Räumliche Schwierigkeiten hätten es unmöglich gemacht, der Stein-, Fahrzeug- und Holzverarbeitenden Industrie Platz zur Verfügung zu stellen. Auch die Papierindustrie, die allein in diesem Bezirk 60 vH sämtlicher Papierfabriken der gesamten Zone umfasse, trete aus dem gleichen Grund nicht in Erscheinung. Zieht man diesen Sachverhalt mit in Betracht, so kann man der Industrie- und Handelskammer Baden-Baden für die Zukunft nur den gleichen Erfolg wünschen, den sie in den zwei Jahren ihres Bestehens errungen hat. Und vielleicht noch die allerdings recht kleine Hoffnung anfügen, daß in absehbarer Zeit neben dem Export auch der Inlandmarkt wenigstens mit einem Teil der zur Bedarfsdeckung notwendigen Gütern versehen werden kann.

Volksentscheid am kommenden Sonntag

Dem Volksentscheid ist folgende Frage unterstellt: „Billigen Sie die von der provisorischen Landesregierung und der beratenden Landesversammlung vorgeschlagene Verfassung?“

Für die Beantwortung liegen 2 Stimmzettel, der eine mit dem Aufdruck „Ja“, der andere mit dem Aufdruck „Nein“ bereit. Der Abstimmende hat den für seine Stimmabgabe in Betracht kommenden Stimmzettel ohne jede Anzeichnung und ohne jeden Zusatz in den für den Volksentscheid bestimmten Wahlumschlag abzugeben.

Landtagswahl

Auf dem Stimmzettel für die Landtagswahl sind alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Aufzählung der Namen der ersten 4 Bewerber jedes Vorschlags in folgender Reihenfolge enthalten:

1. Sozialdemokratische Partei: 1. Marzloff Ph., Leiter d. Landesarb. Amts Freiburg; 2. Berger Ludwig, Abt.-Leiter, Gaggenau; 3. Dillert Otto, Stadtrechner, Rastatt; 4. Renschler Reinhard, Amtsleiter, Rastatt.

2. Badische Christlich-Soz. Volkspartei: 1. Dr. Schlapper Ernst, Oberbürgermeister, Baden-Baden; 2. Reuter Eugen, Gastwirt und Bürgermeister, Otigheim; 3. Dr. Fecht Hermann, Ministerialdir. a. D., Baden-Baden; 4. Burkart Baltasar, Arbeiter, Rastatt.

Wir gratulieren — Frau Barbara Herr, Balg, Nr. 126, am 10. Mai zu ihrem 80. Geburtstag. Seinen 75. Geburtstag begeht am 15. Mai Johann Blank, Weichenwarter a. D., Baden-Oos, Bahnweg 2.

Im Rahmen der vom Kulturrat veranstalteten Vortragsreihe spricht der Dekan der philosophischen Fakultät Tübingen, Prof. Dr. Helmuth von Glasenapp, der bekannte Indologe über „Das heutige Indien“ (mit Lichtbildern). Der Vortrag findet am Freitag, den 16. Mai im Kleinen Bühnensaal des Kurhauses um 20 Uhr statt.

Kohlenoxydgas entzündete Brikettier

Nicht wenig überrascht war letzten Freitag morgen einer der Wacheleute des großen französischen Brikettlagers in der Eisenbahnstraße, als er die Baracke verließ und feststellen mußte, daß dicke Rauchschwaden dem Brikettstauraum entquollen. Infolge zu langer und zu dichter Lagerung — 1 Meter hoch getümpelt lagen viele tausend Zentner Brikett — hatten sich Kohlenoxydgase entwickelt, die sich — so nimmt man an — unter Einwirkung der Sonnenstrahlen entzündeten. Die zu Hilfe gerufene Feuerwehr hatte es schwer, den Brandherd zu bekämpfen, da sie durch giftige Rauchentwicklungen und Explosionsgefahr behindert wurde. Man ist nun dabei, die Briketts wegzufahren, um sicher zu sein, den Herd vollständig beseitigt zu haben.

Blitzschlag in Oos

Bei dem schweren Gewitter am vergangenen Samstag schlug in die Schreinererei Fritsch in Oos ein Blitz ein. Es war ein sogenannter „kalter Schlag“, der einige Ziegel kostete, was angesichts der Feuerempfindlichkeit des Betriebes ein großes Glück bedeutete.

Am 13. Mai dürfen Kraftwagen fahren

FREIBURG — Aus Anlaß der Landtagswahlen und des Volksentscheids hat das badische Ministerium des Innern folgende Anordnung getroffen:

- 1. In der Nacht vom 13. auf 14. Mai 1947 werden die noch bestehenden Ausgangssperren in vollem Umfange aufgehoben.
2. Das Verbot, wonach deutsche Kraftfahrzeuge an Sonntagen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden dürfen, wird für Sonntag, 13. 5. 1947 für die Zeit bis 20.00 Uhr aufgehoben.
3. Versammlungen und sonstige Kundgebungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind verboten.

3. Demokratische Partei: 1. Kruse Wilh. Friedr., Postrat, Baden-Baden; 2. Mockert Lucas, Kaufmann, Landwirt, Bietigheim; 3. Maier Franz, Bürgermeister, Rastatt; 4. Dr. Bauer Paul, Rechtsanwalt, Baden-Baden.

4. Kommunistische Partei: 1. Neu Adolf, Bauführer, Rastatt; 2. Schmidt Karl, Glaser, Baden-Baden; 3. Hammer Ludwig, Angestellter, Bietigheim; 4. Krennrich Berta, Hausfrau, Gaggenau.

Die Stimmabgabe hat in der Weise zu erfolgen, daß der Wähler in der Wahlzelle in den auf dem Stimmzettel aufgedruckten Ring neben dem Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz setzt. Die Anzeichnung muß so vorgenommen werden, daß sich daraus der Wille des Wählers einwandfrei erkennen läßt, sonst ist die Stimme ungültig.

Der angekreuzte Stimmzettel ist in den mit dem Aufdruck „Landtagswahl“ versehenen Wahlumschlag zu stecken und in die dafür bestimmte Wahlurne zu legen.

Die wahlberechtigten Einwohner werden hiermit nochmals zur Beteiligung an dem Volksentscheid und der Landtagswahl eingeladen. Die neuen blauen Wählerkarten sind mitzubringen. Der Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkarte er eingetragen ist. Eine Ausgabe von Stimmzetteln findet nicht statt.

Ein Visitenkarte der Jahrhundertwende!

„Anno 1900“

Noch ist die letzte große Veranstaltung des Südwestfunks, der Jubiläumsabend nicht ganz verklungen, da zeigten sich im Bühnensaal des Kurhauses bereits wieder die Träger bekannter Namen von Bühne und Film. Und wieder war es der Südwestfunk, der als Veranstalter zeichnete, dieses Mal aber nicht in die Gegenwart, sondern in die Vergangenheit zurückgriff. Nicht nur Künstler, auch das Publikum um 1900 hatte sich zu beiden Seiten der Bühne in prächtigen Kostümen eingefunden und trug auf diese Weise zu jener Atmosphäre bei, die über dem Paris der Jahrhundertwende, dem Jahr der „Exposition universelle“, lag. War also der Kontakt mit dem Zuschauerraum auf diese Art schon vor dem Öffnen des Vorhans hergestellt, so sprang der zündende Funke vollends mit dem großen Südwestfunkorchester unter Gustav Görlisch, dem meisterhaften und einflussreichen Bühnenbild, dem von froher Laune sprühendem Prolog Guy Walters und der langen Reihe von Künstlern über, die wirklich ihr Bestes zum Gelingen des Abends beitrugen. Originell und im Zuschauerraum angenehm überraschend der Wechsel von deutsch und französisch — in der Sprache und bei den Künstlern. Wurde doch auf diese Weise nicht nur geboten, sondern auch jenes Quantum an Geist verlangt, der die leichte Kunst besonders auszeichnet. Und dazu der bunte Notenstrauß, aus dem die leuchtenden Blüten eines Hervé, Stolz, Offenbach, Linke oder Strauß herausragten.

Ein Ballett, gut in der Kostümierung aber nicht ganz überzeugend in der Leistung, eröffnete den Reigen. In starkem Kontrast dazu Irene Granova in Szenen aus „Mamselle Nitouche“ — Augen und Ohren gleichermaßen erfreuend durch den zarten Schmelz ihrer Stimme und die anmutige Erscheinung, Dominique Tirmont als Partner gleichfalls gut ansprechend, zwei gefällige Vertreter französischer Kunst. Dazwischen Konzertmeister Kiskemper in gewohnter Manier der Serenade von Toselli. Und dann Charlotte Susa, ein Name der verpflichtet und heute genau so wie früher seine Wirkung ausübt. Dem entzückenden und mit seinen Leistungen überzeugenden Tanzpaar Mercia Ushé und Willy Haumann gaben Hanna Claus und Max Baldruschat nicht viel nach in ihren Duetten aus der „Lustigen Witwe“ oder dem von Stimmung und grazioser Beschwingtheit getragenen Wiener Ausschnitt, in dem auch Schrammeln selbstverständlich nicht fehlen durften. Fast schien es aber, als ob dies alles nur Auftakt wäre für die Altmeisterin des Kabarets und des deutschen Chansons schlechthin — Trude Hesterberg! Mit einem nie verlöschenden Temperament, einer unnahelhaften Mimik und dem bei ihr mit einem verständnisvollen Augenzwinkern nachzuweisenden Text gehörte sie mit zu den Höhepunkten des Abends, mit reichem Applaus belohnt. Schöpfte sie noch aus dem Vollen, so zehrte Paul Schneider-Dunker etwas von seinen Erinnerungen. Anders zwei Akrobaten, die recht umfangreiche Emma und der schmalbrüstige Henry, neben Jacques Mareuil mit seinen spritzigen Schlagern beste Pariser Schule und die Jahrhundertwende treffend charakterisierend. Und dann der Abschluss — nicht minder glänzend wie all das Vorhergehende Laura Diana, die große französische Chansonsängerin mit einem umfangreichen Repertoire, das durch ihren Charme und dem mitreißenden Humor würdiger Ausgang des Abends wurde. Die Rückschau in die „gute Zeit“ um Anno 1900 war wirklich ein Erfolg, dem das Publikum in nächster Zeit sicherlich noch manchen hinzugefügt wissen möchte.

Unsere Sportschau

200 000 am Hockenheimer Ring

Süddeutsche Oberliga

VfL Neckarau-SV Waldhof 0:3, Schwaben Augsburg-Union 1906 4:0, Eintracht Frankfurt-FC Augsburg 3:1, Spvgg. Fürth-FSV Frankfurt 1:0, Bayern München-KSV 3:4, Phönix Karlsruhe-1. FC Nürnberg 0:2, Kickers Offenbach-1890 München 0:1, Vikt. Aschaffenburg-FC Bamberg 2:1, VfR Mannheim-VfB Stuttgart 2:1.

Überraschungen in der Zonenliga

SV Rastatt-SG Friedrichshafen 2:0, VfL Freiburg-VfL Schweningen 5:0, Spvgg. Biberach-SSV Reutlingen 2:4.

Ganz überraschende Ergebnisse meldet heuer die Gruppe Süd der Zonenliga. So hat der SV Rastatt dem mutmaßlichen Meister SG Friedrichshafen einen dicken Strich durch die fast glatte Rechnung gemacht. Die Rastatter stellten sich seit langem wieder in ausgezeichneter Form dem heimischen Publikum vor und siegten verdient 2:0, wobei beachtenswert erscheint, daß nur ein großes Pech verhinderte, das Skore weiter zu erhöhen. Fest sensationell mutet die Quoten an, mit der der VfL Freiburg den Gästen aus Schweningen ein den Wind aus den Segeln nahm: 5:0 zählten die begeisterten Zuschauer, als das Spiel beendet war.

SSV Reutlingen mußte sich doch redlich bemühen, um den Tabellenletzten, Spvgg. Biberach, 4:2 niederhalten zu können.

Badische Oberliga

Staffel Ost: Bietigheim-Singen 0:4; Gottmadingen-Radolfzell 1:0. Staffel Süd: Wylen-Rheinfelden 1:3; Waldshut-Zell 3:2; Schopfheim-Weil 3:2; Istein-Wehr 3:1.

Staffel West

Baden-Baden-Blau-Weiß 5:0; Oberkirch-Riegel 4:1; Emmendingen-ASV 3:2; Lahr-Ottensau 5:0 (11).

In der Staffel West gehen die SF Lahr mit Riesenschritten der Meisterschaft entgegen. Daß die Ottensauer in Lahr keine großen Chancen haben würden, war vorauszusehen, aber das 5:0 bedeutet doch eine kleine Sensation, die insofern Bedeutung hat, als die Murgtaler ihren Tabellenplatz mit dem SC Baden-Baden tauschen müssen, der den SV Blau-Weiß ebenfalls 5:0 niederkonterte.

Der VfR Riegel konnte auch in diesem Spiel gegen Oberkirch nicht zu Punkten kommen, sondern mußte seinen bisherigen Niederlagen eine weitere anreihen. Mit 4:1 behielt Oberkirch Sieg und Punkte.

Der Formanstieg Emmendingens war auch im Spiel gegen ASV deutlich zu bemerken, so daß mit den Leuten um Seiter auch weiterhin stark zu rechnen sein wird. ASV unterlag knapp 2:3.

Die Tabelle

Table with 5 columns: Team, P, W, D, L, G. Rows include Lahr, Fortuna, Baden-Baden, Ottensau, ASV, Emmendingen, Blau-Weiß, Oberkirch, Riegel.

ten Hoff weiterhin deutscher Schwergewichtsmeister

HAMBURG — Der deutsche Boxmeister im Schwergewicht, Hein ten Hoff, verteidigte am Sonnabend vor über 40 000 Zuschauern auf dem Hamburger Viktoria-Sportplatz seinen Titel gegen den Herausforderer Richard Grube, Hamburg, 82,5 kg, durch einen K.O.-Sieg in der dritten Runde mit Erfolg. Nach anfänglichem Ablassen und gegenseitigem Prüfen in der ersten Runde gelang es ten Hoff im Verlauf der zweiten Runde, den Hamburger durch eine harte Rechte leicht zu erschüttern. In der dritten Runde mußte Grube auf eine Rechte des Meisters kurz zu Boden, um wenig später durch eine erneute schwere Rechte für die Zeit die Bretter aufzusuchen.

Hucks schlug Campe nach Punkten

BERLIN — Vor etwa 25 000 Zuschauern verteidigte der deutsche Boxmeister im Mittelgewicht, Dietrich Hucks, am Sonntagmorgen seinen Titel gegen den Herausforderer Erich Campe, Berlin, mit Erfolg. In einem dramatischen und spannungsreichen 12-Runden-Kampf bewies der „Rufschmied vom Niederrhein“ erneut sein meisterhaftes Können und seine ungewöhnlich harte Schlagkraft, mit der er den Berliner insgesamt 7 Mal auf die Bretter schickte.

Die Entscheidung des Kampfgerichts: „Sieg nach Punkten und weiterhin deutscher Meister im Mittelgewicht: Dietrich Hucks“, wurde vom Publikum mit langanhaltendem Beifall begrüßt.

Baden-Badens Siegeszug hält an

SC Baden-Baden — SV Blau-Weiß Freiburg 5:0 (2:0)

Zu Beginn dieses Spieles sah es gar nicht nach einem Sieg der Kurstädter aus. Unsichere Abschläge, verfehlte Bälle und unmögliches Zuspiel ließen in der Elf eine Nervosität aufkommen, die keinen Spieler ausschloß. So vermochten die Gäste die ersten 45 Minuten immerhin spielerisch zu ihren Gunsten zu buchen, denn sie waren vermöge einer ideenreichen Kombination durchaus feldbeherrschend. Allein der unentschiedene Sturm vermochte nicht eine der zahlreichen Chancen zu verwerten.

Ganz überraschend fiel in dieser Freiburger Drangperiode B.-Badens Führungstreffer, eine Flanke Pfeifers gab Hepp zu Reiner, der mit dem Leder entschlossen auf und davon ging. Der gleiche Spieler war es, der eine weitere Flanke von Pfeifer zum 2:0 verwertete konnte.

Die Freiburger fielen nach dem Wechsel ziemlich auseinander, während nun der SC immer mehr in Fahrt kam. Die Hintermannschaft wurde zusehends sicherer. Nur noch selten kamen die Gäste zum Zug, die übrigen entschlossen waren, durch Anwendung jeder Mittel eine Wendung zu erzwingen. Als allerdings Reiner das Skore auf 3:0 erhöhte, gab es bei den 1400 Zuschauern keinen Zweifel mehr über den Ausgang. Wenig später sorgte Pfeifer für den vierten Treffer und kurz vor Schluß markierte Reiner den fünften Erfolg.

In Schiedsrichter Hofmann-Offenberg stellte sich wieder einmal ein Pfeifenmann vor, der sich durch nichts irren machen ließ und die Partie überaus sicher leitete.

Stuck siegt in der Rennwagenklasse — Fleischmann in der Halbliterklasse

Seit den ruhmvollen Tagen des deutschen Kraftfahrersports in den Vorkriegsjahren hat Deutschland kein so gewaltige motorsportliche Großveranstaltung mehr erlebt, wie die Hockenheimer Rennen am vergangenen Sonntag. In den frühen Morgenstunden brachten Sonderzüge aus Frankfurt, Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe Riesenscharen von Zuschauern nach Hockenheim, und als Bürgermeister Hund die Fahrer aus ganz Deutschland und die zahlreichen Ehrengäste durch das Mikrophon begrüßte, schäumten bei prächtigstem Malenwetter rund 200 000 Zuschauer die Rennstrecke, die den Siegern bei ihren Ehrenrunden beigesteuert zujubelten.

Sportlich gab es interessante Kämpfe, zumal der erste Meisterschaftslauf der deutschen Straßenseitensport 1947 in Hockenheim ausgetragen wurde. Bei den Motorradrennen fuhr der NSU-Fahrer Fleischmann mit 150 km Stundendurchschnitt den besten Durchschnitt des Tages, während bei den Sport- und Rennwagen der Stuttgarter Kling in der großen Sportwagenklasse auf BMW mit 153,9 Stundendurchschnitt der schnellste war. Viel bejubelt wurde Hans Stucks Sieg in der Rennwagenklasse mit seinem 1.1 Liter „Cistalia“-Rennwagen, der damit seinen ersten Start in der Nachkriegszeit zu einem schönen Erfolg gestalten konnte.

Schon die Rennen der Ausweissfahrer brachten recht interessante Kämpfe mit ausgezeichneten Feldern.

Bei den Lizenzfahrern gab es viele Überraschungen. So konnte in der 1/4-Liter-Klasse der Marburger Lottes auf DKW mit 138,6 km Stundendurchschnitt den Siegeszug von Müller, Bielefeld auf DKW aufstoppen, und in der 300 ccm-Klasse setzten sich Wolf Mettlich-Saar mit 135,8 km Stundendurchschnitt und Thorn-Pripper, Bad Godesberg, beide auf ihrer schnellen englischen Felocetti mit 138,3 km in Front.

Die Halbliter-Klasse gestaltete sich zu einem scharfen Kampf zwischen Fleischmann NSU und Oberlein auf BMW, der erst im Ziel ganz knapp zugunsten von Fleischmann mit 150 km Stundendurchschnitt entschieden wurde. Die Sportwagenklasse bis 1500 ccm gewann von Falkenhausen auf Alfa Romeo mit 136,9 km Stundendurchschnitt vor Kathrein aus Lorschach auf BMW. Bis 1100 ccm siegte der Rheinländer Vorster auf MG-Spezial mit 117,2 km vor Vollmer auf Neander mit 114,6 km, und die große Sportwagenklasse mit 2000 ccm wurde eine Beute von Kling, Stuttgart, auf seinem schnellen BMW mit 153,9 km.

Die Rennwagenklasse sah nur vier Wagen am Start, von denen Deutz aus Liddenscheid auf Alfa Romeo schon in der ersten Runde ausfiel. Stuck auf seinem Cistalia setzte sich in der zweiten Runde an die Spitze des kleinen Feldes, aus dem auch der Stuttgarter Brutsch gleich zu Beginn ausschied. Stuck fuhr das Rennen auf seinem 1.1 Liter-Rennwagen mit 141,5 km Stundendurchschnitt überlegen zum Ziel vor Jos auf Masaratti.

250 000 RM Geldpreise in Iffezheim Der neuen Rennsaison auf der Iffezheimer Bahn darf man mit großem Interesse entgegensehen. In den Flach- und Jagdrennen werden zufriedenerstellende Felder zusammenkommen. Vor allem durch die Beteiligung deutscher Pferde und Jockeys — es werden an jedem der 8 Renntage (der erste beginnt am Donnerstag, 15. Mai, 14.00 Uhr) 2 Rennen für deutsche Pferde und Jockeys zur Durchführung kommen — dürfte das Interesse und der Besuch wesentlich gesteigert werden.

Über die endgültige Besetzung der Rennen 1947 sich erst nach Meldeschluß, der für Dienstag, den 13. Mai angesetzt war, ein klarer Überblick gewinnen, insgesamt stehen 250 000 RM für deutsche Rennen zur Verfügung.

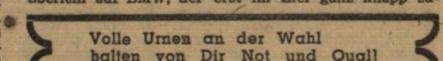
10 000 erlebten Hasslocher Pferderennen Die pfälzische Pionierstätte des Pferdesports, die vor 14 Tagen durch das von der französischen Militärregierung veranstaltete gemischte französisch-deutsche Rennen einen so glanzvollen Auftakt zu diesjährigen Turzeit erhielt, erlebte am Sonntag in dem rein deutschen Rennen einen weiteren bedeutungsvollen Tag. Die vom pfälzischen Rennverein „Hassloch“ veranstalteten Rennen lockten trotz anderer sportlicher Veranstaltungen immerhin noch 10 000 Zuschauer an, die ausgezeichneten Pferde-Sport geboten bekommen.

Die Kreisklasse berichtet: Muggensturm-Sinzheim 4:1; Bühlert-Oos 3:1; Haueneberstein-Sasbach 4:1; Varnhal-Fautenbach 2:0. Das zweite Spiel um den Meistertitel konnte Muggensturm mit seinem 4:1-Rückstand über Sinzheim abschließen. In Bühlert konnte Oos im entscheidenden Spiel um den Staffelsieger nicht überzeugen und mußte den Platzherren 3:1 den Vorrang lassen.

Die restlichen Nachzüglerspiele endeten erwartungsgemäß. So unterlag Sasbach in Haueneberstein 4:1 und Fautenbach gewann klar 6:2 gegen Varnhal.

Aus der Bezirksklasse Bietigheim-Leibertung 6:1; Kuppenheim-Iltingen 5:2; Iffezheim-Au a. Rhein 3:4; Gaggenau-Sandweiler 4:2. Leibertung, die im letzten Spiel gegen Au am grünen Tisch zu 2 Punkten kamen, unterlag diesmal mehr als deutlich 1:6 in Bietigheim. Nach einem harten Kampf konnte Kuppenheim das bessere Ende für sich behalten und schlug Iltingen knapp 3:2. In Iffezheim stieß Au a. Rh. auf unerwartet starken Widerstand, den die Gäste aber schließlich 4:3 brachen.

Sportruhe am 13. Mai BADEN-BADEN — Der Sportbeauftragte der französischen Militärregierung gibt bekannt, daß am Sonntag, den 13. 5. infolge des Wahltages alle angesetzten Veranstaltungen in Fuß-, Handball und Leichtathletik abgesetzt werden. Die Neuansetzung der Termine erfolgt durch die zuständigen Spielleiter.



Vollte Urnen an der Wahl halten von Dir Not und Quall

gunsten von Fleischmann mit 150 km Stundendurchschnitt entschieden wurde. Die Sportwagenklasse bis 1500 ccm gewann von Falkenhausen auf Alfa Romeo mit 136,9 km Stundendurchschnitt vor Kathrein aus Lorschach auf BMW. Bis 1100 ccm siegte der Rheinländer Vorster auf MG-Spezial mit 117,2 km vor Vollmer auf Neander mit 114,6 km, und die große Sportwagenklasse mit 2000 ccm wurde eine Beute von Kling, Stuttgart, auf seinem schnellen BMW mit 153,9 km.

Die Rennwagenklasse sah nur vier Wagen am Start, von denen Deutz aus Liddenscheid auf Alfa Romeo schon in der ersten Runde ausfiel. Stuck auf seinem Cistalia setzte sich in der zweiten Runde an die Spitze des kleinen Feldes, aus dem auch der Stuttgarter Brutsch gleich zu Beginn ausschied. Stuck fuhr das Rennen auf seinem 1.1 Liter-Rennwagen mit 141,5 km Stundendurchschnitt überlegen zum Ziel vor Jos auf Masaratti.

250 000 RM Geldpreise in Iffezheim Der neuen Rennsaison auf der Iffezheimer Bahn darf man mit großem Interesse entgegensehen. In den Flach- und Jagdrennen werden zufriedenerstellende Felder zusammenkommen. Vor allem durch die Beteiligung deutscher Pferde und Jockeys — es werden an jedem der 8 Renntage (der erste beginnt am Donnerstag, 15. Mai, 14.00 Uhr) 2 Rennen für deutsche Pferde und Jockeys zur Durchführung kommen — dürfte das Interesse und der Besuch wesentlich gesteigert werden.

Über die endgültige Besetzung der Rennen 1947 sich erst nach Meldeschluß, der für Dienstag, den 13. Mai angesetzt war, ein klarer Überblick gewinnen, insgesamt stehen 250 000 RM für deutsche Rennen zur Verfügung.

10 000 erlebten Hasslocher Pferderennen Die pfälzische Pionierstätte des Pferdesports, die vor 14 Tagen durch das von der französischen Militärregierung veranstaltete gemischte französisch-deutsche Rennen einen so glanzvollen Auftakt zu diesjährigen Turzeit erhielt, erlebte am Sonntag in dem rein deutschen Rennen einen weiteren bedeutungsvollen Tag. Die vom pfälzischen Rennverein „Hassloch“ veranstalteten Rennen lockten trotz anderer sportlicher Veranstaltungen immerhin noch 10 000 Zuschauer an, die ausgezeichneten Pferde-Sport geboten bekommen.

Die Kreisklasse berichtet: Muggensturm-Sinzheim 4:1; Bühlert-Oos 3:1; Haueneberstein-Sasbach 4:1; Varnhal-Fautenbach 2:0. Das zweite Spiel um den Meistertitel konnte Muggensturm mit seinem 4:1-Rückstand über Sinzheim abschließen. In Bühlert konnte Oos im entscheidenden Spiel um den Staffelsieger nicht überzeugen und mußte den Platzherren 3:1 den Vorrang lassen.

Die restlichen Nachzüglerspiele endeten erwartungsgemäß. So unterlag Sasbach in Haueneberstein 4:1 und Fautenbach gewann klar 6:2 gegen Varnhal.

Aus der Bezirksklasse Bietigheim-Leibertung 6:1; Kuppenheim-Iltingen 5:2; Iffezheim-Au a. Rhein 3:4; Gaggenau-Sandweiler 4:2. Leibertung, die im letzten Spiel gegen Au am grünen Tisch zu 2 Punkten kamen, unterlag diesmal mehr als deutlich 1:6 in Bietigheim. Nach einem harten Kampf konnte Kuppenheim das bessere Ende für sich behalten und schlug Iltingen knapp 3:2. In Iffezheim stieß Au a. Rh. auf unerwartet starken Widerstand, den die Gäste aber schließlich 4:3 brachen.

Sportruhe am 13. Mai BADEN-BADEN — Der Sportbeauftragte der französischen Militärregierung gibt bekannt, daß am Sonntag, den 13. 5. infolge des Wahltages alle angesetzten Veranstaltungen in Fuß-, Handball und Leichtathletik abgesetzt werden. Die Neuansetzung der Termine erfolgt durch die zuständigen Spielleiter.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Lebensmittelauftrag

Butter oder Butterschmalz (2. Rate April - Karte 24) Karte E 50 g auf Abschnitt 27, Jgd. 2 80 g auf Abschnitt 27, Jgd. 1 50 g auf Abschnitt 27. Es wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der vorhandenen Anlieferungen anstelle von 50 g Butter 40 g Butterschmalz ausgegeben werden.

Ernährungsamt

Landtagswahl und Volksentscheid über die Bad. Verfassung Der Volksentscheid über die Badische Verfassung und in Verbindung damit die Wahl des Badischen Landtags finden am Sonntag, den 18. Mai 1947, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr in den folgenden 23 Wahlbezirken statt:

- Bezirk 1: Abstammungsraum: Schulhaus Baden-Oos. Bachstraße, Ooser Burgstraße, Flugstraße, Ooser Friedhofstraße, Ooser Friedhofstraße, Ooser Hauptstraße, Ooser Inselstr., Ooser Kirchstr., Kuppenheimerstr., Landweg, O. Luisenstr., Marienstr., Flossweg, Querstraße, Kastasterstr., Rathausgasse, Rheinstr. II, 185-Ende, re. 132-Ende, Sellergasse, O. Sofienstr., O. Sternstr.

Bezirk 11: Mädchenvolksschule (Zähringerstr.), Augustaplatz, Gernsbacherstr., Kreuzstr., Sofienstr., Bezirk 12: Gymnasium Hohenbaden, Bertholdstr., Du Russelstr., Holzhoferstr., Lichtenaler Allee II, 1-3, re. 4-10, Lichtenalerstr., II, 1-73, re. 2-70 bis Bertholdplatz, Ludw.-Wilh.-Pl., Ludw.-Wilh.-Str. II, 1-7, re. 2-22, Schillerstr.

Bezirk 13: Richard Wagner-Schule, Adlerstr., Blechnergasse, Eichstr., Feuerhausstr., Gewerbegasse, Malersstr., Merkurstr., Rettigstr., Schlossergasse, Stahlabstr., Stefanenstr.

Bezirk 14: Gymnasium Hohenbaden, Annabergr., Bernhardtstr., Blücherweg, Christophstr., Eberleinstr., Gartenstr., Gartenweg, Hardackerweg, Hardackerfeld, Hardstr., Heilichstr., Kleingehweg, Kurfürstenstr., Markgrafstr., Meisenkopfstr., Merkurwald u. Berg, Das Paradies, Scheibenstr., Seilerstr., Sponheimstr., Vincentstr., Prinz-Weimar-Str., Zepelinstr.

Bezirk 15: Richard Wagner-Schule, Friedenstr., Friedhof, Friedhofstr., Hahnhoferstr., Hopfenstr., Staufenbergstr., Weinbergstr., Zimmerstr.

Bezirk 16: Richard Wagner-Schule, Beutenmüllerstr., Falkenhalweg, Falkenstr., Gunzenbacherstr., Herchenbachstr., Friedr. Ludw. Jahnstr., Yburgstr., Lichtenaler Allee re. 12-68, Lichtenalerstr. II, 75-119, re. 72-104, Ludw.-Wilh.-Str. II, 9-17, Lydinst., Maria-Vikt.-Str., August Schriewerstr., Hans Thomast., Stresemannstr., Voglergasse, Waldstr.

Bezirk 17: Gasthaus zum Erbrinzen, Bismarckstr., Fremersbergstr., Fremersberg-Turm, Goethestr., Hebelweg, Katzensteinstr., Lenauweg, Molkestr., Quettigstr., Schirmhofweg, Herm. Seickenstr., Stadelhoferstr., Tiergartenweg, Yburgwald.

Bezirk 18: Mädchenvolksschule Lichtenal, Beuernerstr. II, 1-65, re. 2-26, Hauptstr.

Bezirk 19: Knabenschule Lichtenal, Cäcilienstr., Dimpfelbachstr., Felsenweg, Frankreichstr., Geroldsauerstr. II, 1-85, re. 2-52, Hölhäuserweg II, 1-17, re. 2-12, Kirchweg, Leisbergstr., Lichtenal, Lichtenal, Allee II, 1-13, re. 70-Ende, Priemerschlag, Seelach, Seelachstr., Steinachweg, Steinbruchweg.

Bezirk 20: Knabenschule Lichtenal, Brahmstr., Eckbergstr., Eckerlestr., Eckhof, Frühlingstr., Halmbachstr., Heimstr., Hildastr., Klöckelbergweg, Matengasse, Maximilianstr., Rotsackerstr., Schafberg, Schafbergstr., Gustav-Stroh-Str., Winterhalde.

Bezirk 21: Gasthaus zum Kühlen Krug, Beuernerstr. II, 68-Ende, re. 28-Ende, Ebnethweg, Heiligsähen, Im Heuberg, Heubergweg, Horhaldergasse, Lerchenbergweg, Malersbachweg, Männlichbrunnengasse, Neichenbachweg, Sandgasse, Seerainweg, Spörsweg, Gaisbach, Müllenbach, Schmalbach.

Bezirk 22: Schulhaus Geroldsau, Geroldsauerstr. II, 87-Ende, re. 84-Ende, Herenackerweg, Heschmattweg, Hölhäuserweg II, 19-Ende, re. 38-Ende, Idachweg, Leisenbergweg, Langfurhweg, Lanzmattweg, Maisbach, Maltschbacherstr., Rehgartenweg, Roßgasse, Im Schatzgraben, Schmiegrankweg, Stadtwald, Wannackerweg.

Bezirk 23: Städt. Krankenhaus, Krankenhaus Landesbad, Josephinenheim.

Für beide Abstammungshandlungen sind die im Wahlraum aufgestellten amtlich hergestellten Stimmzettel zu verwenden. Jede Stimmabgabe hat in einem besonderen, ebenfalls amtlich hergestellten Wahlumschlag zu erfolgen. Der für den Volksentscheid bestimmte Wahlumschlag ist mit dem Aufdruck „Volksentscheid“, der Umschlag für die Landtagswahl mit dem Aufdruck „Landtagswahl“ versehen. Nichtamtliche Stimmzettel sowie Stimmzettel die nicht in dem dafür bestimmten amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden, sind unzulässig. Ungültig sind ferner Stimmzettel, die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

Im Wahlraum sind für jede Abstammung ein besonderer Wahlraum aufgestellt, von denen die eine die Aufschrift „Volksentscheid“ die andere die Aufschrift „Landtagswahl“ trägt. Die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln sind in die jeweils dafür bestimmte Wahlurne zu legen.

Auf Anordnung der Militärregierung findet Ende Mai eine Bodenbenutzungserhebung statt. Bis 17. 5. 47 erhält jeder Betrieb mit einer Bodenfläche von 0,50 und mehr Hektar vom Oberbürgermeister, in dessen

Gemeinde der Wirtschaftshof liegt, einen Betriebsbogen zur Feststellung und Eintragung der Betriebsfläche sowie der Anbauflächen, Erwerbsgartenbaubetriebe sowie Erwerbsobst- und Weinbaubetriebe haben die Vordrucke auszufüllen, wenn ihre Bodenfläche kleiner ist als 0,50 Hektar. Der Betriebsbogen wird spätestens am 28. 5. wieder abgeholt. Betriebsinhaber, die bis zum 20. 5. den Betriebsbogen nicht erhalten haben, müssen ihn vom Städt. Liegenschaftsamt, Sophienstraße 1 (Palast Hamilton), Zimmer 6 anfordern. Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind nach der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, Seite 723) gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Bodenbenutzungserhebung bildet die Grundlage für Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung. Im Anschluß an die Erhebung finden Kontrollerehebungen statt. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, hat nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Wahl zur Landesapothekerkammer Südbaden Alle approbierten Apotheker in Südbaden, die wahlberechtigt sind, werden hiermit aufgefordert bis zum 7. Juni 1947 ihre Stimme abzugeben bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer, Freiburg/Brs., Schwarzwaldstr. 2. Dort liegen die Wahllisten auf; vom 17. Mai 1947 bis zum 24. Mai 1947.

Die Auszahlung der Geldentschädigung an Stelle des Bürgerholzes für 1947 für die Genußberechtigten des Stadteltes Oos erfolgt nicht wie ursprünglich bekanntgegeben durch Überweisung, sondern in bar und zwar am Sonntag, den 18. Mai 1947 von 8 bis 12 Uhr in der Einzugsstelle der Stadtkasse im Rathaus des Stadteltes Oos.

Wegen Straßenbauarbeiten wird die Maximilianstraße mit sofortiger Wirkung gesperrt. Die Umleitung erfolgt: Richtung Lichtenal-Baden-Baden: Beuernerstraße-Hauptstraße-Lichtenaler Allee, Richtung Baden-Baden-Lichtenal: Hauptstraße oder Lichtenaler Allee.

Neueintragung: Kaufm. Angestellter Hans Siegl und dessen Ehefrau Ottilie geb. Heller, beide in Baden-Baden, Sofienstr. 2, Vertrag vom 15. Februar 1947 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 7. März 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Evangel. Landeskirche, Mittwoch, 14. 5. Lichtenal 17.00 Uhr Bibelstunde im Kindergarten, Donnerstag, 15. 5. (Himmelfahrtstag): Altstad 9.30 Uhr Hauptgottesdienst, Meythaler, Lichtenal 9.30 Uhr Hauptgottesdienst, Gußmann, Weststad 10.00 Uhr Hauptgottesdienst, Boeckh, Oos 8.30 Uhr Hauptgottesdienst, Boeckh, Freitag, 16. 5.: Oos 20.00 Uhr in der Kirche; 3. Vortrag zu den kommenden Kirchenwahlen: Die neue kirchliche Wahlordnung, Gußmann.

Christus-Kapelle (Missionskirche), Donnerstag: 20 Uhr Liturgischer Himmelfahrtsgottesdienst, Stadtmissions-Pfarrer Ippach.

Stiftskirche, Mittwoch: 7. 1/2 f. Julia Beck, 7. Gemeinschaftsm. d. J. G. E. Eugen Ihle, 1/2 f. Prof. Franz Stark, nachm. 4-7 Beichtgelegenheit, abds. 8 Maland, Christi Himmelfahrt: 6 u. 7 h. Messen; 1/2 lev. Hochamt m. Sakram. Segen, daran anschließend Flurprozession; 1/2 Singmesse, 11 Singmesse m. Predigt i. d. Klosterk. z. Hl. Grub; abds. 8 Maland, Freitag: 1/2 f. Maria v. Alberts; 7 f. Amalia Tosana; 1/2 S. A. f. Justine Heck; abds. 8 Malandacht, Sa m. st. g. 1/2 f. Antonette Friedmann; 7 f. Elisabeth Haug; 1/2 Hochzeitssamt, abds. 8 Malandacht.

St. Bernhard, Fest Christi Himmelfahrt: 1/2 Uhr hl. Messe, 1/2 Uhr hl. Messe, Amt, Prozession über den Hardberg-Große Dollen, 11 Uhr Singmesse, 12 Uhr hl. Messe m. Pred., abds. 1/2 Uhr Malandacht mit Predigt und Segen.

Handelsregisteramt Abteilung B - Band 4 - Nr. 47: Firma: Warenbeschaffungskontor - Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Sitz: Baden-Baden. Gegenstand des Unternehmens: Großhandel mit Gebrauchsgegenständen aller Art. Zur Erreichung ihres Zweckes ist die Gesellschaft befugt, Zweigniederlassungen zu errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu betreiben oder sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen. Stammkapital: 50.000.- RM. Geschäftsführer: Kaufmann Valentin Fischer, Baden-Baden. Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. November 1946 errichtet. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam. Zur Unterstützung der Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einen Beirat berufen. Der Kaufmann Valentin Fischer ist zum Geschäftsführer bestellt worden. (Geschäftsraum: Eiden-Baden, Luisenstraße 1).

Veränderung: Handelsregisteramt Abteilung A - Band 4 - Nr. 265: bei Firma Fritz Meigt, Hotel Müller, Baden-Baden: Hotelkaufmann Fritz Meigt ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1946 aus der Firma ausgeschieden. Die bisherige Geschäftsführerin Frau Klara Meigt geb. Blenke ist alleinige Inhaberin der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Handelsregisteramt Abteilung A - Band 4 - Nr. 265: bei Firma Fritz Meigt, Hotel Müller, Baden-Baden: Hotelkaufmann Fritz Meigt ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1946 aus der Firma ausgeschieden. Die bisherige Geschäftsführerin Frau Klara Meigt geb. Blenke ist alleinige Inhaberin der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Handelsregisteramt Abteilung A - Band 4 - Nr. 265: bei Firma Fritz Meigt, Hotel Müller, Baden-Baden: Hotelkaufmann Fritz Meigt ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1946 aus der Firma ausgeschieden. Die bisherige Geschäftsführerin Frau Klara Meigt geb. Blenke ist alleinige Inhaberin der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Handelsregisteramt Abteilung A - Band 4 - Nr. 265: bei Firma Fritz Meigt, Hotel Müller, Baden-Baden: Hotelkaufmann Fritz Meigt ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1946 aus der Firma ausgeschieden. Die bisherige Geschäftsführerin Frau Klara Meigt geb. Blenke ist alleinige Inhaberin der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Handelsregisteramt Abteilung A - Band 4 - Nr. 265: bei Firma Fritz Meigt, Hotel Müller, Baden-Baden: Hotelkaufmann Fritz Meigt ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1946 aus der Firma ausgeschieden. Die bisherige Geschäftsführerin Frau Klara Meigt geb. Blenke ist alleinige Inhaberin der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Als Vermählte grüßen: KARL WALTER ANNEMARIE WALTER geb. Bürkle Baden-Baden, 14. Mai 1947 Rettigstr. 14 Maximilianstr. 40

Als Vermählte grüßen: GOTTFRIED REISS ILSE REISS geb. Streib Haueberstein Bonfeld Eberbachstr. 40 Krs. Heilbronn

Paul Max Haubold, geb. 8. 5. 1878, gest. 5. 1947 in tiefer Trauer: Frau Anna Haubold, geb. Küfer, Heinz W. Haubold, Kurt Haubold und Familie, sowie Verwandte. Blumberg/Bd., Im Winkel 12. S 4934

Berta Reichelt, geb. Direks, geb. 9. 4. 77, gest. 9. 5. 47, in tiefem Schmerz: Friedrich Reichelt u. Angehörige, Eichstr. 5. S 4985

Franziska Schindler geb. Kratzer, im Alter von 65 Jahren, in tiefem Leid: Familien Aug. Schindler, Meinrad Schindler, Karl Heberle, Otto Schindler, Hermann Schindler und Maria Müller (Braut), Anselm Schindler, vermählt, u. Familie. Sandweiler. S 4985

Käte Bieringer u. Familie, Gernsbacher Straße 59. S 4941

Eugen Leitz, Kinder und Enkel, Baden-Baden, Lange Str. 53. S 4934

Josef Kab, Metzgermeister, Weinbergstr. 5. S 4665

Georg Mannherz u. Anverwandte, B.-Baden, Küferstr. 1, Tübingen. S 4971

Friedrich Reichelt u. Angehörige, Eichstr. 5. S 4988

Für erwiesene Anteilnahme danken

Käte Bieringer u. Familie, Gernsbacher Straße 59. S 4941

Eugen Leitz, Kinder und Enkel, Baden-Baden, Lange Str. 53. S 4934

Josef Kab, Metzgermeister, Weinbergstr. 5. S 4665

Georg Mannherz u. Anverwandte, B.-Baden, Küferstr. 1, Tübingen. S 4971

Friedrich Reichelt u. Angehörige, Eichstr. 5. S 4988

Geschäftliches

Gasheizung „ZUM BALZENBERG“ wieder eröffnet. S 4930 Wilhelm Lidy und Frau

Was bringt uns die QUELLE Zeitschrift für: Theater - Musik - Film

Eine umfassende Übersicht über: Fragen des kulturellen Lebens Ab sofort in allen Buchhandl. erhältl. Preis 3.50 Mark S 3983

BUCHARA ORIENT - TEPPICH Kunststoffe Wäscherei Reparaturen aller Art Wilhelmstraße 1 Ecke Langestraße 35 Inhaber: KALOUST GOEKDERELIAN

Franz. Familie sucht gute Schneiderin, die ins Haus kommt. Weita, Ludw.-Wilhelmplatz 3. S 4882

Für Luxemburg wird eine erstklassige Kammerjungfer mit guter Erfahrung gesucht. Bedingung: Nahrung, bügeln, Behandlung der Kleider, etwas servieren. Alter zwischen 30 u. 40 Jahre. Gute Bezahlung. Kost u. Logie. Angebote mit Referenzen an das BT. unter S 4961.

Für französische Familie eine Hausangestellte, kinderlieb, sofort gesucht. Essen u. schlafen im Hause. Made. Capitate Saborde, Baden-Baden, Aussichtsweg 17L. S 4962

Eine Putzfrau für morgens von 7.30 bis 10 Uhr täglich gesucht m. Vesper. „Hotel Vier Jahreszeiten“. S 4963

Verlag sucht zum sofortigen Eintritt einen Buchhalter, für halbtages oder ganztägig geg. gut. Gehalt. PAPIER EN GROß F. FÜRSTEN J. & R. W. v. d. Berg, Baden-Baden. S 4932

Kraftfahrer für Zugmaschine zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerbung mit Lebenslauf u. Zeugnisabschriften an J. G. Devant, Spedition, B.-Baden. S 4953

Flotte Stenotypistin per sofort oder später gesucht. Sprengstoff-Vertrieb. Kapitate Saborde, Baden-Baden, Lichtenaler Allee 88. S 4968

Buchhaltungshilfe für Handwerksbetrieb in Baden-Baden gesucht. Angebote unter S 4902 an das BT.

STELLEN-GESUCHE Einstellung von Arbeitskräften nur mit Zustimmung des zuständ. Arbeitsamtes

Erfahrener Architekt und Baumeister sucht Beteiligung in Architekturatelier, Baugeschäft, Sägewerk, Holzhandlung, Ziegelei od. anderen Betrieb. Auch Kauf, Pacht, Beteiligung od. Weiterführung erwünscht. Näheres an: Müller, Baden-Oos, Sinzheimerstr. 34. S 4900

Langj. Auto-Monteur mit sämtl. Rep. vertraut. Kenntnisse aller Branchen der Auto-Industrie sowie Etr.-Instab., Techn. u. Kaufm. Vorbildung, gute Umgangsformen, sucht leit. Stelle oder Auslieferungslager. Angebote unter S 4788 an das BT.

On demande une femme de chambre sachant coudre - Sérieuses références. 11, Hildestrasse, Baden-Baden. Comtesse de Ligonnès. S 4649

Tüchtiger Konditor - Patissier sucht Stellung. Ang. unter S 4663 an das BT.

Ältere Frau sucht Beschäftigung im Waschen bei franz. Familie m. Verpflegung. Adr. zu erf. unter S 4761 beim BT.

Junge Frau sucht Stelle als Sprechstundenhilfe (Anfängerin) od. andere Halbtagsbeschäftigung. Angebote m. Gehaltsangabe erbeten unter S 4690 an das BT.

Diener mit erstkl. Referenzen sucht Stellung, auch als Bürodienst. Angebote unter S 4646 an das BT.

Fernschreiber, vollkommen perfekt, weitreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Rundfunktechnik. Gute Zeugnisse, sucht sich zu verändern. Z. Zt. noch in Stellung. Angebote unter S 4691 an das BT.

AN- und VERKÄUFE LKW „Adler“, 1-1/2 t, ohne Pritsche, auch als Schrottwagen zu verwenden, mit Imbert-Anlage, fahrbereit, zwei Reifen, zu verkaufen. K. J. Büchler, Fox-Schuhwerkstätte, Sasbachwalden 10. Achern/B. BS 4890

Altpapier gegen gute Bezahlung zu kaufen gesucht. Angebote unter S 4979 an das BT.

Ein Wagen Stroh zu verkaufen, suche einige gut Schalbretter. Haueneberstein, Haus 260. S 4746

Zu kaufen gesucht elektr. Kaffeemaschine von franz. Offizier, evtl. Tausch gegen gute Schuhe. Angebote unter S 4716 an das BT.

Violine, sehr gut im Ton, zu verkaufen. Angebote unter S 4704 an das BT.

Guterhalt. Kindersportwagen, möglichst Korb, besonders stabiles Kinderstühlen und K-Klappstuhl dringend gesucht. Angebote unter S 4697 an das BT.

Suche chromatisches Akkordeon mit Knöpfen, 120 Bässe, 5reihig. Angebote unter S 4689 an das BT.

1-2 hässliche Bettfedern gesucht. Die bisherige Bettfedern, Angebote unter S 4686 an das BT.

Suche dringend Schreibfisch für Büro eines landwirtschaftlichen Betriebes. Angebote unter S 4627 an das BT.

Musiknoten ungebraucht, nur Einzelausgaben 2-händig, 4-händig, Violine, sowie Gesang u. Klavier, auch Unterrichtswerke (keine Klavierbücher) preiswert abzugeben, Aufträge unter S 4693 an das BT.

Antik. Biedermeier-Schreibtisch und Zinnteller zu verkaufen. Angebote unter S 4698 an das BT.

Zu kaufen gesucht gegen gute Bezahlung 2 Eisenbetten mit od. ohne Matratze, kleiner Schrank, Chaiselongue, Teppiche. Angebote unter S 4793 an das BT.

TAUSCH-ANGEBOTE Biete: 1a Kodak-Foto, 6x9. Suche: Herrenanzug, Größe 48-50. Angebote unter S 4943 an das BT.

Kühlschrank, Braun Boveri, 220 Volt, Wechselstrom, mittelgroß, neuwertig, zu tauschen gegen Gleichstrom, Geb. unter BS 4757.

Biete 1 P. D.-Sommersehne und 1 P. braun, D.-Halbsehne Gr. 38, suche D.-Sommerklederstoff. Ang. unter S 4810 an das BT.

Biete fast neuwertigen schwarzen Tuchanzug für älteren Herrn. Suche Straßenzug für Größe 1,66, schlanke Figur. Angebote unter S 4931 erbeten.

Suche Leica oder Contax. Entsprechende Tauschangebote unter S 4932 an das BT. erbeten.

Biete hübsche Damenkleider (Sommer) u. Stoff, oder wenig getragenes Kostüm und Strümpfe, alles Normalgröße, suche Herrenanzugstoff. Angebote unter S 4935 an das BT.

Neueintragung: (...) ohne Gewähr! Handelsregisteramt Abteilung A - Band 4 - Nr. 288. Firma: Paula Hofmeister, Juwelen-, Gold- und Silberwaren, Ort der Niederlassung: Baden-Baden. Geschäftsinhaber: Paula Hofmeister geb. Freimann, Baden-Baden, Beuernerstraße 141. Postfach: Dem Ingenieur Gottfried Sepp Hofmeister, Baden-Baden ist Procura erteilt. (Geschäftszweig: Verkauf von Juwelen, Gold- und Silberwaren. Geschäftsräume: Baden-Baden, Kurgarten 1). Den 8. April 1947. S 4793

Todeserklärung Richard Herbst 3162 Eastwood Avenue Chicago 25, Illinois USA., hat beantragt, seine Schwester Gertrud Herbst, geboren am 1. September 1902 in Jöhlingen, zuletzt wohnhaft in Baden-Baden im Zentral-Hotel, die am 23. 10. 46 nach Camp de Curs, Frankreich, von dort im August 1942 nach dem Sammellager Drancy, Frankreich und von dort am 2. 9. 42 nach dem Ausrottungslager Auschwitz, Polen, verschleppt worden und seitdem verschollen ist, gemäß § 7 des Verschollenheitsgesetzes vom 4. 7. 39 für tot zu erklären. Die genannte Gertrud Herbst wird aufgefordert, sich spätestens bis 22. 5. 47 beim Amtsgericht Baden-Baden zu melden, widrigenfalls sie für tot erklärt werden kann. Alle diejenigen, die Auskunft über die Verschollene geben können, werden aufgefordert, bis 22. 5. 47 dem Gericht Anzeige zu erstatten. Baden-Baden, den 2. April 1947. S 4796

Güterrechtsregisteramt Kaufm. Angestellter Hans Siegl und dessen Ehefrau Ottilie geb. Heller, beide in Baden-Baden, Sofienstr. 2, Vertrag vom 15. Februar 1947 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 7. März 1947. S 4797

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947. S 4799

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Erna geb. Scherzinger in Baden-Baden, Bertholdstr. 6 - Vertrag vom 2. November 1946 - Gütertrennung. Baden-Baden, den 26. Februar 1947.

Güterrechtsregisteramt Kaufmann Rudolf Hanckel und dessen Ehefrau Er